Das Abonnement beträgt:
1½ Rthlr. für ¼ Jahr in Berlin,
1¾ „ „ „ incl. Postzuschlag in allen Theilen der Monarchie.
Einzelne Nummern werden mit 2½ Sgr. berechnet.
Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung:
Deßauer-Straße № 5.
Insertions-Gebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Nr. 32. Berlin, Sonnabend, den 9. Februar. 1850.

Amtliche Nachrichten.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin v. Preußen ist nach Weimar abgereist.

Finanz-Ministerium.

Monats-Uebersicht der preußischen Bank, gemäß §. 99. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846.

Aktiva.		
1) Geprägtes Geld und Barren	20,706,600	Rthlr.
2) Kassen-Anweisungen und Darlehns-Kassenscheine	3,435,700	„
3) Wechsel-Bestände	9,684,500	„
4) Lombard-Bestände	10,351,000	„
5) Staats-Papiere, verschiedene Forderungen und Aktiva	13,448,500	„
Passiva.		
6) Banknoten im Umlauf	18,012,100	„
7) Depositen-Kapitalien	23,930,300	„
8) Guthaben der Staatskassen, Institute und Privat-Personen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs	3,095,000	„

Berlin, den 31. Januar 1850.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Angekommen: Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin, von Magdeburg.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß das Sachregister für das Jahr 1849 so eben die Presse verlassen hat und versandt wird, auch jeder auf unentgeltliche Verabreichung Anspruch machen kann, der auf das Werk für das Jahr 1849 abonnirt hat.

Berlin, den 8. Februar 1850.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Das Beste ist auch stets das Klügste

und es befremdet uns nicht, wenn die „Deutsche Reform" unsere „Schlauheit" höher preiset als die ihre, und unsere „dämonischen" Geschosse stets wohlgerichtet findet. Wir sind nun einmal dazu berufen, den Haß der Welt auf uns zu laden und als diejenigen geschmähet zu werden, „welche den ganzen Erdkreis verwirren", und es wird uns nicht unvorbereitet treffen, wenn man uns verbannt, weil Nero die heilige Roma angezündet. Wir, und Niemand anders, tragen die Schuld, wenn die preußische Monarchie jemals zum Falle kommen wird, wir waren es ja auch, welche im Jahre der Schande an ihren Grundfesten rüttelten. Wehe uns, daß wir ein Gewissen haben, wehe uns, daß wir es nicht für eine Gnadengabe unseres Glaubens halten, unsere Ueberzeugungen zu verleugnen! Oder ist Preußen darum ein „constitutioneller Staat", daß wir die Verpflichtung hätten, Alles gut zu heißen, was die Minister thun, und sind wir allein so rechtlos, daß wir uns nicht erkühnen dürften, auf den königlichen Willen einzuwirken? Eine Lüge aber ist es, wenn man uns beschuldigt, wir hätten eine königliche That gehöhnt; wir haben eine bessere Ehrfurcht gegen unsere angestammten Fürsten als schlaue Einwanderer, und selbst auf den Ministerstühlen sitzt kein Mann, der uns an Treue und Gehorsam überträfe. Wissen Andere besser was dem Vaterlande frommt als wir, wir wünschen, daß sie nicht die Reue eilend überfalle, es naht die Zeit und ist schon da, wo man Beides, Rath und That, auf gleicher Waage wiegt. Niemals aber werden wir uns, wenn auch nur „in einer gewissen Beziehung", über ungerechte Beschuldigungen freuen, und Jeder, den es angeht, mag versichert sein, daß die „fanatische Koterie der Kreuzzeitung" jetzt nicht isolirter ist als damals, wo die Minister mit ihrer Hülfe die „rettende That" vollbrachten. Wären wir „mit gleicher Wuth erfüllt", wir würden ebenso boshaft schmähen als das vermeintliche Organ des Ministeriums, allein wir können ruhig sein, weil wir nicht unsere eigene Ehre suchen.

Deutschland.

Kammerbericht.

Erste Kammer.

Berlin, den 7. Januar. 110te Sitzung.

Der Präsident v. Auerswald eröffnet die Sitzung um 10½ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Ministertische sitzen die Herren v. Manteuffel, der Regierungs-Kommissarius, Geh. Regierungs-Rath Schellwitz.

Die Kammer geht sofort zur Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz.

Nachdem die §§. 56 — 59 ohne Debatte angenommen worden, geht die Berathung gemäß dem Kommissions-Antrage über zu §. 6. Es lautet derselbe nach dem Vorschlage der Kommission:

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden.

Der zweite Satz bleibt mit dem Entwurfe und dem Beschlusse der zweiten Kammer übereinstimmend.

Hierzu sind Verbesserungs-Vorschläge eingegangen: 1) des Abgeordneten v. Ritz-Lichtenow, „in den §. 6. des Gesetz-Entwurfs wegen Ablösung der Reallasten nach der Fassung der Kommission der ersten Kammer zwischen den Worten ferner und Leistungen, einzuschalten: „die Abgaben an Pfarren, Küstereien und Schulen, so wie die" 2) des Abg. v. Bethmann-Hollweg. Zu §. 6. 2 Alinea hinzuzufügen: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind ferner Abgaben und Leistungen an Pfarren, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen", eventuell, d. h. falls dieser Antrag nicht die Genehmigung der Hohen Kammer erhalten sollte, folgenden Zusatz zu beschließen: „die Ablösung der Abgaben und Leistungen an Pfarren, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

Dazu 3) das Zusatz-Amendement des Abg. Triest, daß hinter den Worten: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit" eingeschaltet werde: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes."

Diese drei Verbesserungs-Vorschläge werden sämmtlich unterstützt.

Nachdem die Abgg. Mentzel, v. Simson, Graf Hellborf, v. Vincke über den Artikel überhaupt gesprochen, spricht der Abg. Stahl: Bei der richtigen Würdigung eines Gesetzes, welches den Titel des Rechts und nicht den der Gewalt führen will, muß eben sowohl Rücksicht genommen werden auf den Verpflichteten, wie auf den Berechtigten. Wie aber befindet sich dabei die Kirche; verweist man sie etwa auch auf das Spekuliren mit dem Ablösungsgelde? Das kann sie nicht! Aber nicht das Recht, auch die Menschlichkeit fordert, daß nicht die Lehrer des Volks, die Männer edler Geselligkeit hinausgestoßen werden in die Dürftigkeit. (Bravo!) Dies Gesetz durchführen, heißt der nationalen Bildung einen entscheidenden Stoß beibringen. Will man sich etwa trösten mit dem Ersatz durch die Gemeinden? Dieser Trost dürfte illusorisch sein, zumal die Ausfälle dieser Art im Regierungs-Bezirk Potsdam allein eine Million Thaler betragen. Man beruft sich hier auf Art. 12. der Verfassung — aber welcher Artikel in derselben wird nicht Ausnahmen rechtfertigen? Der Redner empfiehlt darauf das Amendement des Abg. v. Bethmann-Hollweg der Annahme. Es ist nicht weise, Ackerbau und Viehzucht zu befördern und dabei den Menschen zu vernachlässigen, es ist nicht weise den Bauern mit Geld zu überschütten und ihm Mittel zur Bildung zu verkümmern. Für die Schule haben Sie Unentgeltlichkeit gewollt, und der Kirche wollen Sie die Mittel für die Unentgeltlichkeit rauben. Wird die Kirche beraubt, wird die Sittlichkeit untergraben, und in ihrem Sturze wird der morsche Bau unserer Gesellschaft untergehen.

Der Minister des Innern erklärt, daß die Regierung sich alle die Gründe, welche der vorige Redner geltend gemacht hat, nicht verhehlt habe, und daß deshalb sie die Frage gleich von vornherein als eine offene hingestellt habe. Die Regierung wird nichts dagegen haben, wenn für die Ablösung, soweit sie geistliche Institute betrifft, ein anderer Modus beliebt wird, aber dagegen wird sie sich erklären, daß dieselben entschädigt werden auf Staatskosten, weil eine solche Entschädigung verstoßen würde gegen die Verfassung und überhaupt ein Rückschritt in der Gesetzgebung wäre. Ich muß mich ferner dagegen verwahren, als solle der Berechtigte in seinem gerechten Anspruche verkümmert werden. In Sachsen hat die Erfahrung gewiesen, daß die Geistlichkeit selbst darauf drang zur Rentenbank zugelassen zu werden. Was das von dem vorigen Redner angewandte Zahlenverhältniß betrifft, so kann ich versichern, daß dasselbe auf durchaus irrthümlichen Voraussetzungen beruht.

Der Abg. v. Ammon erklärt sich gegen die Bethmannschen Anträge. Es werde diese Ausnahmstellung einen Haß wider die Geistlichkeit erzeugen, der jedes patriarchalische Verhältniß, wo es noch besteht, zwischen Geistlichen und Laien aufheben muß und, wo es nicht besteht, dasselbe wieder herzustellen nicht geeignet sein kann. Der Redner weist hin auf den gestern geleisteten Eid, und spricht sich tadelnd über die seiner Meinung nach gezwungene Auslegung der Verfassung Seitens des Abgeordneten Stahl aus.

Der Abg. Stahl protestirt mit Ernst gegen die Aeußerungen des Abg. v. Ammon, soweit sie ihn betreffen.

Die Abgg. Ritter und Nitzsch sprechen für das Bethmannsche Amendement, wofür ersterer eine Reihe sprechender Thatsachen in der Provinz Schlesien beibringt.

Der Abg. v. Gerlach: Ich werde nicht bei der speciellen Frage von den Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen stehn bleiben, sondern auf das allgemein diesem Theil des Entwurfs zum Grunde liegende Princip eingehn, nach Anleitung der §§., die uns beschäftigen, und vermöge der Freiheit, welche die vorgestrigen Verabredungen mit dem Herrn Präsidenten gegen Bedenken, wie sie am Montage mir entgegengestellt wurden, mir sichern. Hat ja doch der Abgeordnete v. Vincke neulich bei dem Artikel, der die Dorf-Auen betrifft, von der Preßfreiheit gehandelt ohne vom Gegenstande abzuschweifen. Dieses Princip ist: allgemeine Verwandlung der Reallasten in Geldrenten, — Ablösung dieser Renten achtzehnfach baar oder zwanzigfach in Rentenbriefen, — Tilgung der Renten theils durch Erlaß, theils aus den Renten selbst. Man hat für dieses Princip praktische und theoretische Gründe angeführt.

In practischer Beziehung erkenne ich an, daß in einigen — doch sehr wenigen — Landestheilen Ueberbürdungen der Pflichtigen, verwickelte Rechtsverhältnisse und aufgelaufene schwer beizutreibende Rückstände das Einschreiten der Gesetzgebung erfordern.

Unter gleichen Verhältnissen ist schon 1834—45 im Fürstenthum Paderborn, in den Grafschaften Wittgenstein und im Eichsfelde durch Maßregeln geholfen worden, deren Prinzip Rentenbanken mit freiwilligem Eintritte der Berechtigten war, — und zwar mit dem besten Erfolge, wie von allen Seiten, auch von den Vertheidigern des jetzigen Entwurfs, anerkannt worden ist.

An Fonds dazu kann es nicht fehlen, besonders wenn festgehalten wird, daß inexigible Renten ausfallen müssen, zweifelhafte aber unter dem Nominalwerth abzulösen sind. Die ungeheueren Verluste, mit denen der Entwurf den Domainenfiskus bedroht, betragen gewiß viel mehr als die Summen, die zu einer solchen Maßregel erforderlich sein würden.

Uebrigens wird grade den vorzugsweise leidenden Landestheilen, namentlich Oberschlesien, durch den jetzigen Entwurf nicht geholfen, wie daraus hervorgeht, daß unsre Kommission grade für Oberschlesien andere Maßregeln auf den Grund eines völlig verschiedenen Prinzips vorgeschlagen hat.

Weitere praktische Bedürfnisse kann ich nicht anerkennen. Man hofft von dem Entwurfe Beruhigung. Daß er die nicht beruhigen wird, die er unmittelbar oder mittelbar beraubt; — die Berechtigten selbst, die Bürger der berechtigten Städte, die Gemeinen, deren Kirchen, Pfarren, Schulen oder Stiftungen er schwächt oder vernichtet, — das liegt auf der Hand. Aber eben so wenig alle die denen er nichts gewährt. Unter diesen muß er vorzüglich die welche mit Land oder 25fach abgelöst haben, besonders wenn diese das Capital dazu erborgt haben und noch verzinsen müssen, zu heftigem Unmuthe aufreizen. Der Herr Minister des Innern hat den Amendements, welche die Kirchen und pia corpora ausnehmen wollen, entgegengesetzt, daß dadurch eine Ungleichheit unter übrigens gleichen Verpflichteten entstehen würde. Aber ist nicht die Ungleichheit derer, welche der Entwurf beschenken will und derer welche mit Land oder 25fach abgelöst haben und deshalb nichts bekommen, noch viel schreiender, da hier auch in der Person der Berechtigten kein Unterschied ist? Schon sollen in der Neumark Convente von Bauern, die mit Land abgelöst haben, stattfinden, welche berathen, wie sie auch zu ihrem Antheile an der Beute gelangen können. Und wenn der Herr Minister auf das Königreich Sachsen sich berufen hat wo die berechtigten Kirchen und Pfarren selbst in die Rentenbanken einzutreten gewünscht hätten, so hat er auch hinzugesetzt, daß solches im Jahre 1848 unter dem Drucke der Revolution geschehen sei, die solches Eigenthum unsicher machte. Es ist Sache unserer Regierung die öffentliche Sicherheit und den Schutz des Eigenthums mit starker Hand aufrecht zu halten, so daß kein gutes Recht durch revolutionäre Drohungen in nachtheilige Vergleiche hineingedrängt werde.

Aber auch unter denen, welche unmittelbar gewinnen, werden viele sein, welche merken, daß solche Grundsätze gegen sie gewendet werden können und daß ihnen viele Nichtbesitzende gegenüber stehen die sehr geneigt sind, diese Grundsätze gegen sie zu wenden. Der Bauer hat viel Rechtssinn, wie der Grundbesitz solches mit sich bringt, und er ist mißtrauisch, besonders wenn man ihm etwas schenkt, und gewiß noch mehr wenn dieses Etwas fremdes Gut ist.

Aus der Altmark wird berichtet, daß ein großer Grundherr mit einem bedeutenden Aufwande seine Pflichten gegen Kirchen und Pfarren, grade auf Veranlassung des Entwurfs, um an dessen Beute keinen Theil zu nehmen, 25fach abgelöst hat und gleiche Anträge auf 25fache Ablösung solcher Lasten sollen aus gleichem Grunde von einer ganzen dortigen Bauer-Gemeine eingegangen sein. Solchen ehrenwerthen Rechtssinn sollte die Gesetzgebung pflegen und nähren, nicht aber, wie der Entwurf thun würde, untergraben und erschüttern.

Wie anders als untergrabend und erschütternd kann das in den Motiven des Entwurfs oft vorkommende Prinzip auf den Rechtssinn wirken, nach welchem bei den Reallasten die Nachsicht und Menschlichkeit des Berechtigten diesem zum Nachtheil und dem Verpflichteten seine unendliche und darum unvollständige Leistung zum Vortheil in Abmessung der Rente gereichen soll?

Einer besondern Betrachtung sind noch die Rentenbriefe selbst werth, mit denen die Berechtigten abgefunden werden sollen. Man setzt in den Motiven des Entwurfs ihre vollständige Sicherheit voraus. Aber worauf gründet sich diese Voraussetzung? Sie sollen aus den Renten entstehen, so wie diese aus den Reallasten, und ein Surrogat der Reallasten sein. Nun hat man ja aber die Reallasten rechtlich gebrandmarkt. „Sie seien" — sagen die Vertheidiger des Entwurfs — „mehr oder minder feudal; das Factum stehe einmal fest, daß die „Mehrheit" diese Lasten, mit Grund oder Ungrund, für ungerecht halte; der Haß der Welt habe sie getroffen." Ist dem so, was schützt denn die Rentenbriefe, die dieselbe rechtliche Natur haben? Verläßt man sich auf die Staats-Garantie? Aber wir haben ja vorgestern Abend die Staats-Garantie wegwotirt, unter welcher die förmlich von Obrigkeitswegen bestätigten Recesse stehen! Die Staats-Garantie einer Geldzahlung ist doch nicht fester, nicht heiliger, als die Staats-Garantie des Rechtsschutzes. Feudal sollen die Reallasten sein, widerrechtlich, dem Hasse der Mehrheit, dem Hasse der Welt verfallen. Und was folgert man daraus? Daß 1/10 des Unrechts erlassen, 9/10 aber noch 56 Jahre fortgezahlt werden sollen. Das müßte eine lammfromme Revolution sein, die damit sich begnügte, die nicht statt 1/10 Erlaß vielmehr 9/10 Erlaß forderte, die nicht statt in 56 Jahren in 6 Jahren oder in einem Jahre von jenen als widerrechtlich von der Gesetzgebung anerkannten Lasten frei zu werden verlangte, die nicht in wenigen Jahren ein neues Patow'sches pro memoria zu produciren wüßte, welches das jetzige um so viel überböte, wie dieses die Stein-Hardenbergschen Gesetze. Bekanntlich wacht beim Essen der Appetit erst recht auf. Setzte ich einmal das radikale Messer an, gewiß, ich würde tiefer einschneiden.

Die Rentenbriefe werden in die Hände der Capitalisten, der Wucherer, der Börsenspekulanten übergehen. Aller Widerwille, der diese trifft, wird den gegen die offenbar feudalen Rentenbriefe vermehren und unsern Nachfolgern in diesem Saale den Weg bahnen zu neuen und weit größeren „freisinnigen politischen Maaßregeln", als die sind, durch die wir uns hervorthun.

Während jetzt Prozesse über Reallasten und namentlich über Renten zu den seltenen Ausnahmen gehören, wird dieser Entwurf das Land Jahrzehende lang mit Prozessen bedecken, die in den Händen der Ablösungsbehörden, also von Ausnahme-Gerichten sein werden. Diese werden diese lange Zeit hindurch viele Millionen jetzt festes und sicheres Eigenthum in ihren formenden Händen haben. Sie und ihre Commissarien werden vielleicht die politischen Wahlen beherrschen.

Und gar das Prinzip der Tilgung der Schuld aus dem Vermögen des Gläubigers! Jetzt wird es zu Gunsten unseres im Ganzen wohlhabenden Bauernstandes, zu Gunsten auch von Bauern, die im Wohlstande schwimmen, angewendet. Aber es werden andere Liebhaber dazu sich finden. Es ist eben so anwendbar auf alle Privat-, anwendbar auf die Staatsschulden. Auf solche gefährliche Abwege geräth, wer den Boden des Rechts verläßt.

Der Herr Minister des Innern erwähnte neulich groteske Argumente, die man dem Entwurfe entgegenstelle. Er wird wohl diese dazu rechnen, und nicht mit Unrecht. Sie sind wirklich grotesk, — wie ihr Gegenstand. Was ist grotesker als der Zustand von Berlin, der Zustand unserer Regierung im Junius 1848? Da entstand das Promemoria Patow; natürlich wurde es auch grotesk. Das Allergroteskeste aber ist, daß man jetzt, nachdem der große Umschwung die Zeit zu einer andern gemacht hat, dennoch aus jenem alten grotesken Promemoria ein neues groteskes Gesetz macht.

Aber eben so wenig stichhaltig wie diese praktischen, sind die theoretischen Gründe für den Entwurf. Sie fassen sich zusammen in das Wort: Entlastung des Grund-Eigenthums. Diesem Prinzip widerspreche ich in thesi. Belastung des Grund-Eigenthums ist der Zustand, den die Wohlfahrt des Landes nicht minder als das Recht erfordert.

Ein plumpes Mißverständniß brauche ich wohl kaum zurückzuweisen. Wer eine Reallast auf seinem Grundstücke hat, für den ist es natürlich ein Vortheil, wenn sie ihm abgenommen wird. Aber dasselbe gilt von jeder Hypothekenschuld. Folgt daraus, daß die Existenz von Hypothekschulden ferner nicht zu dulden ist? Die Frage ist vielmehr, ob für das Land der Zustand, daß ein großer Theil des Grund-Eigenthums mit Reallasten behaftet ist, — ob dieser Zustand ein Uebel ist.

Dieser Zustand ist so natürlich, daß der Entwurf die Entlastung, obschon er die Belasteten durch übermäßige Vortheile zum Ablösen einladet, doch noch außerdem durch die widernatürlichste Gewalt erzwingen und aufrecht halten will. Man bedroht für den Fall, daß beide Theile mit der Belastung zufrieden sind, daß kein Theil die Entlastung will und sucht, den Berechtigten mit dem Verlust des ganzen Rechts, wenn er nicht binnen 5 Jahren provocirt. Man verbietet die bisher rechtmäßigsten, die landüblichsten Verträge nach den zeitweiligen Ansichten einer revolutionairen Legislation. Keine Bevormundung, ist die Losung der Zeit! Wer Sinn für Freiheit, den muß dies empören.

Belastetes Grund-Eigenthum erleichtert denen den Erwerb desselben, denen es vorzüglich zu wünschen ist, denen die wenig Capital, oder vielleicht nur ihre gesunden Glieder als Capital haben. Die unablöslichen Lasten, namentlich die Naturallasten, sind ihrer Natur nach für solche Erwerber, überhaupt für die minderbegüterten Besitzer, die leichtesten. Nachbarliche, freundliche Nachsicht, menschliche Verhältnisse knüpfen ganz von selbst sich daran an. So sind die Verhältnisse der Berechtigten und Verpflichteten im Ganzen auch bei uns beschaffen. Der ruhig geordnete Zustand ist die Regel und das Gegentheil die Ausnahme, die allerdings, wie sich von selbst versteht, auch vorkommt. Der bloße Geldgläubiger dagegen, der in keinem andern als diesem Verhältnisse zu dem Grundbesitzer steht, ist seiner Natur nach unbarmherzig. Er hat in der Regel keine Aufforderung, oft keine Möglichkeit zur Nachsicht.

Namentlich unablösliche Naturallasten für Kirchen und Schulen sind höchst natürlich, — eben so natürlich wie unablösliche Staats-, Gemeinde- und Deichlasten, die auch der Entwurf beibehalten will. Die Kirchen und Schulen bedürfen wesentlich einer solchen Fundirung auf Grund und Boden. Geld und Papiere au porteur sind für sie ein unnatürliches Besitzthum. Wäre vor 300 Jahren ein solches Gesetz ergangen, so existirten wohl die heutigen Kirchen und Schulen nicht mehr.

Selbst wenn das Ideal des Entwurfs ohne alle Ungerechtigkeit, ohne alle Vermögens-Verletzungen erreicht werden könnte, — selbst dann würde ich in einem solchen Gesetze ein schweres Unglück für das Vaterland sehen.

Wäre jenes Ideal erreicht, so würde Geld und Briefe au porteur einerseits und mobilisirtes Grund-Eigenthum andrerseits in schroffem Kampfe sich gegenüber stehen, und in diesem Kampfe würde das Geld und die Briefe au porteur als privilegirtes Eigenthum dastehen, als dasjenige, was den pro memoria's Patow und den „großen politischen Maßregeln" immer noch am wenigsten ausgesetzt wäre. Denn man kann sich desselben in jedem Augenblicke entschlagen. Also gerade das Eigenthum, welches am leichtesten versteckt, am leichtesten den Staatslasten, ja, sogar den Pflichten der Menschlichkeit entzogen, in heimlicher Schwelgerei verzehrt und in das Ausland verschleppt werden kann.

Das entlastete Grund-Eigenthum wird, wenn dieser Entwurf Gesetz wird, mißtrauisch und feindlich allen Nichtbesitzenden gegenüber stehen. Bei jeder Gefälligkeit, bei jeder menschlichen Hülfleistung wird das Schreckbild neuer Ablösungs-Gesetze, neuer pro memoria's, neuer „großer politischen Maßregeln" dem Grundbesitzer vor Augen stehen. Was sollte nach diesem Gesetze, nach dem Riesenschritte von Stein-Hardenberg zu Patow, noch unmöglich sein. Welche großartige Perspective politischen Fortschritts öffnet sich vor unsern Blicken!

Entlastet von Reallasten wird das Grund-Eigenthum sein, aber belastet mit dem unablöslichen „Rechte des Staats, Rechtsverletzungen zu begehen", wie ein Mitglied der zweiten Kammer treffend sich ausgedrückt hat.

Man erwartet, wie ich höre, als Ertrag des Gesetzes 150 Millionen Rentenbriefe. Wie werden an dieser Papiermasse und ihrem Course die pro memoria's von 1855 bis 1860, wie die Demagogie in Verbindung mit der Börsen-Spekulation herumhandthieren!

Ich berühre noch mit einem Worte die Argumente für den Entwurf, die fast so gefährlich sind als der Entwurf selbst. Man greift irgend eine Maßregel aus der Vergangenheit heraus, die aus irgend einem Grunde das Eigenthum berührt hat, und schließt daraus auf das Recht, in dem hier vorliegenden enormen Umfange darin einzugreifen. Was man auch von den Indulten der Kriegszeit halten mag, — sie müssen aus den Gründen, die ihnen eigenthümlich sind, beurtheilt werden, und beweisen nichts für diesen Entwurf.

Der Gesichtspunkt des Gesetzes vom 31. Jan. 1845, den unser Commissionsbericht S. 3 anführt, ist auch noch heute der wahre. Dies Gesetz war, sagt der Bericht, „dazu bestimmt, das natürliche Schutz-, Aufsichts- und Abhängigkeits-Verhältniß, welches zwischen größeren und gebildeteren Gutsbesitzern und den um das größere Besitzthum her belegenen kleineren Besitzungen besteht, zu festigen und zu kräftigen, ein Verhältniß, welches für den kleineren Grundeigenthümer eben so wohlthätig, wie im höheren Staats-Interesse besonders wichtig ist." Ich habe kein Wort der Widerlegung dieser — nicht auf besonderen historischen Verhältnissen, namentlich nicht auf dem Feudalismus, — sondern auf der menschlichen Natur und auf der Natur des Grundeigenthums selbst beruhenden Wahrheiten gehört, die heut wahr sind, wie sie bisher wahr gewesen sind, und künftig wahr bleiben müssen.

Ehe ich schließe, noch ein Wort über den vielgenannten Doppel-Namen Stein-Hardenberg. Ich hoffe, dessen Autorität durch folgende eigene Aeußerung Stein's zu durchbrechen:

„Die aus dem dinglichen Besitz fließenden Verpflichtungen blieben nach dem Edict vom 9. Oct. 1807 unverändert. Es war der Neuerungssucht des Staatskanzlers Hardenberg vorbehalten, die Verhältnisse des Gutsherrn zum Bauernstande und dessen innere Familienverhältnisse auf eine diesem verderbliche Art anno 1811 umzuwälzen. Hieran hatte ich keinen Antheil." So weit Stein.

Ich bin immer davon überzeugt gewesen, daß in der Gesetzgebung von 1811 ein starkes Moment von Unrecht war. Aber diese Ueberzeugung ist durch den vorliegenden Entwurf wesentlich bestätigt und verstärkt worden. Denn er entwickelt jenes Moment von Unrecht auf eine großartige Weise und zeigt, wie jedes Prinzip sich folgerecht weiter ausdehnt. Und auf jene Gesetzgebung berufen sich wesentlich die Urheber dieser jetzigen Maßregel, — sowie sich die folgenden Patow's auf den jetzigen berufen werden.

Unser Präsident hat gewünscht, den gestrigen Eid nicht in unsere Berathung gemischt zu sehen. Da man aber gerade mir diesen Eid als nicht verträglich mit den Ueberzeugungen, die ich hier vertrete, so scharf entgegen gehalten hat, so wird es mir Pflicht, hier zu bemerken, wie ich der Ueberzeugung bin, daß ich durch den Rath: die Bestimmungen der Charte über die Kammern durch Cabinetsordre zu kassiren, jenen Eid verletzen würde, daß ich ihn aber dadurch bei weitem nicht so tief, so gründlich verletzen würde, als durch den Rath: diesen Entwurf zum Gesetze zu erheben.

Der Minister des Innern. Der vorige Redner hat ganz Recht, wenn er annimmt, die Regierung werde Ruhe und Ordnung auf jedem Wege aufrecht erhalten, aber sie wird auch deshalb Rechnung tragen allem dem, was dafür zu thun sie nothwendig hält.

Die Staatskasse hat nach allen gemachten Erfahrungen viele Verluste erlitten durch Einziehung der Natural-Abgaben; diese Verluste werden jetzt für die Staatskasse wie die Privaten wegfallen.

Was die Unsicherheit der Rentenbriefe anbelangt, so muß ich wieder auf Sachsen hinweisen, wo sie in ihrem vollen Betrage zu 30 Millionen nicht der Börsenspeculation verfallen sind, sondern sich in Händen von den Privaten, und meist in den Händen derer befinden, die sie empfangen haben.

Was den vorliegenden Fall anbetrifft, so halte ich auch für zweckmäßig, daß die desfallsige Gesetzgebung noch hinausgeschoben werden möge, und schließe mich deshalb dem Antrage des Abg. Graf von Rittberg an.

Ein Antrag auf Schluß der Discussion wird angenommen.

Zur Abstimmung gelangt zuerst das Haupt-Amendement des Abgeord. v. Bethmann-Hollweg mit Einschluß des Zusatz-Amendements Triest. Dasselbe wird unter 143 Anwesenden angenommen von 25, abgelehnt von 117 Mitgliedern, ist also abgelehnt.

Für die Annahme haben unter Andern gestimmt: Ritter, Saegert, Frh. v. Seidlitz, Stahl, Beer, v. Bianco, Colsmann, v. Gerlach, Holzer, v. Manteuffel.

Gegen den Antrag haben gestimmt unter Andern: v. Paleske, Graf Pückler, v. Reibnitz, v. Rother, v. Schleinitz, Schmückert, Graf von der Schulenburg, Stünzner, du Vignau, v. Voigts-Rheetz, v. Zander, Graf Arnim, v. Auerswald, v. Below, Graf v. Brandenburg, v. Borries, Brüggemann, v. Bernuth, Delius, Dieterici, di Dio, Graf Fürstenberg, Heuser, Graf Limburg-Styrum, v. Olberg.

Der Antrag des Abg. v. Ritz-Lichtenow wird abgelehnt.

Der eventuelle Antrag des Abgeordneten von Bethmann-Hollweg wird abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Graf Rittberg: Zu §. 64. folgenden Zusatz zu beschließen: „Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet." — wird unter 141 Anwesenden angenommen von 114, abgelehnt von 24 Mitgliedern, ist aso angenommen.

Für die Annahme stimmen unter Andern: Graf Schweinitz, Stahl, Striethorst, Tamnau, Uhden, Wachler, v. Waldow, v. Auerswald, Dahlmann, Dieterici.

Gegen die Annahme stimmen folgende 24 Abgg.: Schulz (Velmede), v. Wittgenstein, v. Ammon, Bergmann, v. Frantzius, Frech, v. Friccius, Grasso, Hansemann, Graf Hellborf, Herrmann, Kisker, Lange, Lautz, Meier, Mieling, v. Oppen, v. Rönne, Rösler, Scheller, Heuser, Helmentag, Kuh.

Der Abstimmung enthalten sich die Abgg. Graf Alvensleben, Magnus, Ritter.

Der ganze so amendirte Art. wird in der übrigen Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zur Berathung gelangen nunmehr die §§. 60 — 66. 60 — 62 werden ohne Debatte angenommen.

§. 63 ruft eine Debatte hervor, an welcher sich außer dem Abg. Triest, der den §. gestrichen haben will, betheiligt der Abg. v. Gerlach.

Der Redner weist darin nach, daß man dem Erbverpächter der eine Stelle ohne Erbstandsgeld für eine dem Ertrage gleichkommende Getreide-Rente vererbpachtet hat, ⅛ dieser Rente entzieht, worin eine offenbar durch keine vom Feudalismus hergenommene Vorwände beschönigte verfassungswidrige Eigenthums-Verletzung liege.

Er wird aber durch den Berichterstatter dahin berichtigt, daß diese Rüge nur den Regierungs-Entwurf treffe, nicht aber die Beschlüsse der zweiten Kammer und der Kommission, welche diesen Fall so wie der Abg. v. Gerlach wünsche entschieden hätten.

Bei der Abstimmung wird §. 63 in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Schluß der Sitzung 3 Uhr. — Nächste Sitzung Abends 7 Uhr.

Erste Kammer.

Berlin, 7. Februar. 111. Sitzung. Abends.

Der Präsident v. Auerswald eröffnet die Sitzung um 7¼ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Am Ministertische sitzen die Herren v. Manteuffel, v. Rabe, v. d. Heydt, der Reg.-Kommissar Geh. R.-R. v. Schellwitz.

Die Kammer geht zur Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung über das Ablösungsgesetz und zwar über §. 64 (Prozentsatz).

Der Abg. Stahl. Dieser §. ist der Mittelpunkt des ganzen Gesetzes: er giebt demselben den Stempel der unfreiwilligen Ablösung. Es wird dem Berechtigten das Kapital zu 5 Prozent berechnet, und die Papiere werden ihm dafür zu 4 Prozent geboten. Man behauptet die bisherigen Ausfälle und Erhebungskosten seien ja so bedeutend! es widersprechen aber dem viele Betheiligten und sollen denn die Kosten der Rentenbanken unbestritten bleiben? Ein Antrag auf Erhöhung des Prozentsatzes berührt also nicht blos die Prozente, sondern die ganze Sache selber, in ihm liegt eine Prinzipienfrage, die Frage um die Subsistenz der Berechtigten. Ich gehöre nicht zu der vom Ministertische aus charakterisirten Partei des Privatrechts, ich erkenne wohl die Möglichkeit des Ueberlebens politischer Rechte an, aber ich kann mich nicht darein finden, wenn es sich um Beraubung eines Privatmannes als solchen handelt. Man beruft sich zur Rechtfertigung dieses Gesetzes auf England, aber ich frage, wann ist es dort wohl geschehen, daß eine ganze Klasse des Volkes in Folge eines politischen Grundsatzes geplündert worden. Es werden die Bauern den Gewinn nicht in dem Maaße fühlen, als der Verlust die Berechtigten treffen wird, deren Gefühl des Druckes sich fortpflanzen wird auf die Tagelöhner, auf das Proletariat, und die größeren Staatsorganismen werden davon nicht unberührt bleiben. Gewiß eine Staatscalamität! Mit Recht hat der Minister die Urheber dieser Lage gegeißelt, die Partei der Doctrin, die in diesem Gesetz ihren Triumph feiert. Die Begünstigten werden bald nicht mehr zufrieden mit dieser Erndte sein, die auf die Enkel hinausreichen soll. Dies Gesetz ist keine Folge der Stein'schen Gesetzgebung, die einer Klasse das Recht auf gesichertes Eigenthum lieh, diese Gesetzgebung aber will das Eigenthum einer Klasse nehmen auf Kosten der andern Klasse. M. H. würden Sie wohl eine Säkularisation billigen, welche sich auf die Pfarrgüter erstreckt? M. H. eine Gesetzgebung, die ein Paar Jahrtausende älter ist als die Stein-Hardenberg'sche, sagt, man solle das Recht nicht beugen zu Gunsten des Reichern, nicht beugen zu Gunsten des Aermeren, man solle dem Nächsten gerecht werden nach seinem Innern. M. H. auf diese Gesetzgebung ist nicht Preußen, die Welt ist darauf gebaut. (Lauter Beifall.)

Der Minister des Innern. Man behauptet, das Gesetz sei eine Zwangsablösung, ich aber denke, daß die, welche den frühern Gang dieser Operation kannten, anders denken. Man spricht von dem Nothschrei im Lande; aber man weiß, was es mit diesem Nothschrei auf sich hat, und wie häufig ein solcher provocirt wird. Man sagt, die Entschädigung solle aus der Luft gegriffen werden — nun wohl, wenn das geht, so ist es ein sehr zweckmäßiges Mittel (Heiterkeit.) Ich hoffe, das Gesetz selber wird den Vorwurf der Doktrin widerlegen, und daß seine Wirksamkeit manchen Widersacher versöhnen wird. Die Stein'sche Gesetzgebung nahm dem Berechtigten ein Drittheil, bisweilen sogar die Hälfte, ich erinnere nur an das im lassitischen Verhältnisse stehende Grundeigenthum. Damals schrie man eben so laut über Raub und Plünderung, und doch befanden sich alle Betheiligten wohl dabei. Die Furcht, es werde dies Verfahren zu weiteren Consequenzen führen, widerspricht gerade der Absicht des Gesetzes, welches, wie ich hoffe, die Stabilität des Grundeigenthums, und damit die Ruhe im Lande befestigen wird.

Der Abg. Graf v. Hellborf hält dies Gesetz für sehr gefährlich gegenüber dem Treiben der gerade auf diesem Felde thätigen Demokratie, und kann eine Erhöhung des Multiplicators zu Gunsten der Berechtigten nicht wünschen.

Der Abg. Triest glaubt aus diesem Gesetz eine Schwächung des Bauernstandes prophezeihen zu können, zumal bei der bevorrechteten Stellung der Domainen-Bauern.

Der Abg. v. Reibnitz berichtigt thatsächlich, daß bereits vor dem Patow'schen Promemoria viele Gutsbesitzer bei der Regierung um ein Ablösungsgesetz eingekommen sind.

Der Abg. v. Manteuffel befindet sich in Verlegenheit, den Multiplicator 18 widerlegen zu müssen, da er eben keine Gründe dafür gehört habe. Das Gesetz werde nicht nur Unzufriedenheit und Zwietracht, sondern den Ruin der Rittergutsbesitzer herbeiführen. Er habe zwar den zwanzigfachen Betrag als Ablösungssumme beantragt, könne aber auch diesen Ansatz nicht motiviren; denn werden erst die wohlerworbenen Rechte angegriffen, dann ist es gleichgültig, wie viel, wie groß der Ersatz, ob 1, ob 25 Procent.

Der Minister des Innern meint, daß, wenn der vorige Redner die pag. 31 der Motive zum Gesetze gelesen hätte, er nicht behauptet haben würde, die Regierung habe auf die Speculationsmacherei verwiesen.

Der Abg. Hansemann begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf mit Freuden und würde sehr bedauern, wenn derselbe nicht bereits in dieser Legislatur zu Staude käme.

Bei der Abstimmung wird

1) Der Verbesserungs-Antrag des Abg. Triest, welcher den 25fachen Betrag als Ablösungssumme feststellt, verworfen.

2) Der Verbesserungs-Antrag des Abg. v. Bethmann-Hollweg: „In diesen und allen übrigen Paragraphen statt des 18fachen Betrags in Baarzahlung den 20fachen, und statt des 20fachen Betrags in Rentenbriefen den 22½ fachen Betrag zu setzen." — wird in namentlicher Abstimmung unter 140 Anwesenden angenommen von 37, verworfen von 103 Mitgliedern — ist also verworfen.

Für Annahme haben gestimmt die Abgg. v. Manteuffel, Moewes, von zur Mühlen, v. Olberg, v. Paleske, v. Ritz-Lichtenow, Graf Rittberg, Ritter, Sägert, v. Schaper, Graf Schweinitz, Stahl, Graf Strachwitz, v. Sanden-Tussainen, v. Herteseld, Holzer, Frh. v. Seidlitz, Stünzner, Triest, Uhden, v. Usedom, v. Voigts-Rhetz, v. Zander, Graf Alvensleben, Graf Arnim, v. Bethmann-Hollweg, v. Bianco, v. Canitz, Colsmann, von Daniels, Denzin, Graf Dönhof, v. Gerlach, Jacobs, v. Katte, Koppe, Kupfer.

Schließlich wird der §. 64. nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

Der §. 65. wird, nachdem die dazu gestellten Amendements der Abgg. Triest und Graf Itzenplitz verworfen worden, nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

Schluß der Sitzung 10½ Uhr. — Nächste Sitzung morgen (Freitag) 10 Uhr.

Zweite Kammer.

98. Sitzung vom 7. Februar.

Eröffnung: 12½ Uhr. Präsident: Gr. Schwerin. Schriftführer: die Herren Eckstein und Ebert.

Am Ministertisch die Herren Simons, (Geh. Rath Bischof als Kommissar des Justizministers,) v. Rabe, v. Strotha (Geh. Rath Fleck als dessen Kommissar), v. d. Heydt.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident: Ueber die gestrige Vereidigungs-Sitzung sei ein Protokoll in dreifacher Ausfertigung verfaßt worden, wovon die eine in das Archiv der Kammer gelangen solle. Das Protokoll werde sammt der K. Ansprache gedruckt werden. (Zeichen der Beistimmung.) Ein Theil der Mitglieder sei jedoch verhindert worden, der gestrigen K. Sitzung beizuwoh-

nen. Die Theilnahme an den Sitzungen sei fortan abhängig von der Eidesleistung. Die Kammer müsse sich entscheiden, wie diese feierliche Handlung nunmehr zu geschehen habe. Es bieten sich dazu zwei Wege: entweder den Eid in den Plenarsitzungen abzunehmen, oder das Büreau damit zu beauftragen, damit die Eidesleistung nicht in den Plenarsitzungen vorgenommen werde. Der letztere Weg scheine ihm empfehlenswerther.

Hr. Rohrscheidt und Hr. Ambronn beantragen, daß die Vereidigung in den Plenarsitzungen vorgenommen werde. Die Kammer tritt diesem Antrag bei.

Hr. v. Morawski hat, im Anschluß an die polnischen Abgeordneten, sein Mandat niedergelegt.

Die Hrn. Klingenberg und Cieminowski überreichen eine schriftliche Erklärung, wonach sie, wiewohl sie in der neuen Verfassung eine Gefährdung der Kirche und Schule, sowie der Rechte der polnischen Nationalität erblicken, doch, in der Hoffnung, daß die Versammlung auf dem Wege der Gesetzgebung diese Lücken ausfüllen werde, den Eid leisten.

Hr. v. Auerswald spricht gegen derartige Erklärungen, welche ein Abgeordneter als solcher nicht abgeben dürfe.

Eine ähnliche Erklärung des Hrn. Schaffranek wird, nach dem Beschluß der Kammer, nicht verlesen.

Der Finanzminister legt einen Entwurf über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer desfallsigen Kammer-Commission vor. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden solle danach unter die Oberleitung des Finanz-Ministers treten und die Ernennung sämmtlicher Mitglieder dieser Behörde von dem Könige ausgehen, statt daß bisher dieselben von früheren ständischen Körperschaften vorgeschlagen werden. Auch solle aus der Ober-Rechnungskammer und dem Bankpräsidium eine neue Centralbehörde geschaffen werden. Der Entwurf geht zur Vorprüfung an eine aus 14 Mitgliedern bestehende neue Commission, welche aus den Abtheilungen zu wählen ist.

An der Tagesordnung ist der Bericht der Justiz-Commission über den Entwurf wegen Stellung unter Polizei-Aufsicht und über das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit.

Hr. v. Klützow spricht gegen das Gesetz vom 24. Sept. 1848 und wünscht die Annahme der Beschlüsse erster Kammer.

Hr. Reichensperger fürchtet von der Annahme des vorliegenden Entwurfs Beschränkung der am Rhein geltenden Gesetze. Er vertheidigt dann einen von ihm zum Schutze der persönlichen Freiheit eingebrachten Entwurf.

Der Justizminister. Das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit schließe sich an die am Rhein bestehende desfallsige Terminologie möglichst an. Man bedenke, daß zu einer Verhaftung nicht immer ein richterlicher Befehl erwirkt werden könne.

Hr. Hirsch spricht über den Entwurf.

Hr. Kühlwetter begegnet den Angriffen und Anfeindungen des Gesetzes vom 24. September 1848, die, wie er glaubt, unbillig seien. Er wirft einen kurzen Blick auf die Entstehung dieses Gesetzes. Die damals bestandene Gesetzgebung habe es allerdings nothwendig gemacht, es haben damals Cabinetsbefehle von 1819 oder 1838 bestanden, welche den Verwaltungsbehörden gestatteten, ohne gerichtliche Einmischung Verhaftungen zu erlassen. Nach solchen Bestimmungen sei eine Aenderung dringend erforderlich gewesen. Sollten sich 1848 und 1849 Uebelstände gezeigt haben, so läge das in der allgemeinen Aufregung, der Verwirrung der Begriffe, der Schwäche der Beamten; Gründe, die außerhalb des Gesetzes lägen. Im Jahre 1848 habe man den Grundsatz gehabt, daß die Verfassung nur Grundzüge enthalten sollte. Im August und September 1848 habe man jedoch nicht wissen können, daß im Dezember die Polizei in der alten Gestalt aufhören würde.

Der Justizminister. Der Vorredner habe sich auf die Entstehung des Gesetzes vom 24. Sept. 1848 berufen und dabei seiner (des Ministers) Mitwirkung gedacht. Es seien ihm zwar keine Vorwürfe gemacht, doch wolle er sein früheres Verhalten rechtfertigen. Es habe 1848 gegolten, das durchzubringen, was durchzubringen möglich gewesen, und so habe er seine Mitwirkung gegeben. Auf dem Standpunkte von damals stehe er noch heut. In den alten Provinzen habe das Gesetz vom 24. Sept. 1848 Schwierigkeiten geboten und sei deren Beseitigung von der Regierung versucht.

Hr. Geppert für die Entwürfe, namentlich für den wegen Stellung unter Polizei-Aufsicht. Der zweite Entwurf gehe von dem Gesichtspunkte aus, daß in den alten Provinzen eine gerichtliche Polizei noch nicht bestehe. —

Es beginnt die Special-Discussion des Gesetzes, betreffend die Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Die Commission beantragt Weglassung der von der ersten Kammer angenommenen Publikationsformel: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt."

Der Justizminister erklärt sich im Namen der Regierung mit dieser Publikationsformel einverstanden und wünscht, daß dieselbe ohne Präjudiz für künftige Fälle angenommen werde.

Hr. Simson unterstützt diesen Antrag, und will das Prinzip der Berechtigung der Kammer zu einem Beschluß über die Publikationsformel nicht hier beiläufig erörtern.

Der Beschluß der ersten Kammer wird angenommen.

Das ganze Gesetz wird sodann ohne Discussion, mit Verwerfung der Commissionsanträge, in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Schluß: 3¾ Uhr. — Nächste Sitzung: Freitag, 10 Uhr.

Zweite Kammer.

Wir geben hier noch nachträglich den Text der angenommenen Paragraphen des Einkommensteuer-Gesetzes: §. 8. Das Einkommen zu a. im §. 7. umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt. Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethszins, unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, so wie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, dagegen auch unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen. Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen. Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. a. m.) sind, soweit sie nicht bei der Ertrags-Ermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- und Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen. Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen. Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, so wie des Datums der Schuld-Urkunde, speziell nachgewiesen werden. §. 9. Das Einkommen aus dem Kapital-Vermögen (§. 7. zu b.) besteht aus den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien und sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten und ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen. Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen. Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktien-Unternehmungen jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen in Abzug zu bringenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 8. gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr unter Gewerbtreibenden bestehen, werden bei Feststellung des Einkommens zu c. des §. 7. berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen. §. 10. Das zu c. im §. 7. bezeichnete Einkommen entsteht aus Handel, Gewerben, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung, z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w., umfaßt ferner die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind. Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Von Besoldungen müssen Pensions- und solche Wittwen-Kassen-Beiträge, zu deren Zahlung der Gehalts-Empfänger gesetzlich verpflichtet ist, in Abzug gebracht werden. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethe-, beziehungsweise Pachtpreisen in Ansatz zu bringen. Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen. Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 8. am Schluß gegebene Bestimmung. §. 11. Es ist dem Ermessen jedes Steuerpflichtigen überlassen, ob er Behufs seiner Veranlagung zur Einkommensteuer eine eigene Declaration abgeben oder sich der Einschätzung durch die geordneten Commissionen (§. 14.) unterwerfen will. §. 12. Wer von dem Rechte der Selbst-Einschätzung Gebrauch machen will, hat, nachdem die Aufforderung dazu öffentlich ergangen ist, innerhalb der in letzterer bestimmten Frist dem Vorsitzenden der competenten Einschätzungs-Commission (§. 15.) eine Declaration einzureichen, welche enthalten muß: 1) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens, in Zahlen und Worten ausgedrückt, und 2) die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Steuerpflichtige, welche in verschiedenen Einschätzungsbezirken (§. 14.) einen Wohnsitz haben oder, wenn sie sich im Auslande aufhalten, in mehreren Einschätzungsbezirken ein dem Gesammtbetrage nach bei der Veranlagung zu berücksichtigendes Einkommen (§. 5.) beziehen, dürfen unter den betreffenden Einschätzungs-Commissionen diejenige wählen, bei deren Vorsitzenden sie die Declaration ihres Einkommens einreichen wollen, haben jedoch zugleich den Vorsitzenden der übrigen betheiligten Einschätzungs-Commissionen innerhalb der bestimmten Frist anzuzeigen, daß und wo sie die Declaration eingereicht haben. Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sind deren Vormünder, für Abwesende deren Bevollmächtigte, Verwalter, Pächter oder Miether zur Abgabe dieser Erklärung befugt. §. 13. Wer auf die ergangene Aufforderung die Einreichung der Einkommen-Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, von dem wird angenommen, daß er auf das Recht der Selbst-Einschätzung Verzicht leiste und sich der Einschätzung durch die geordneten Commissionen (§. 14. ff.) unterwerfe. §. 14. Behufs der Einschätzung zur Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitze des Kreis-Landraths oder eines besonderen, von der Bezirks-Regierung zu ernennenden Commissars eine Commission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Vertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu 2 Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt erwählt werden. Bei der Wahl der Letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden. Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Commission gewesen ist. Die Zahl der Mitglieder dieser Commissionen wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt. Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungs-Commissionen nach den im Vorstehenden gegebenen Bestimmungen anzuordnen. §. 15. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Commission errichtet ist, das Geschäft der Einkommensteuer-Veranlagung und ist besonders dafür verantwortlich, daß die Veranlagungs-Grundsätze gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden. Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonstigen Materialien für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. An Jeden derselben erläßt er — neben der ebenfalls von ihm ausgehenden öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Einkommen-Declarationen (§. 12.) — dieserhalb noch eine specielle Aufforderung unter Mittheilung eines Formulars zu der aufzustellenden Declaration. Bei Aufnahme der Nachweisung der Einkommensteuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Requisitionen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Den Inhalt der ihm zugehenden Einkommen-Declarationen überträgt er in die Einkommen-Nachweisung seines Bezirks. Er unterwirft sowohl die in ersteren enthaltenen Angaben als auch die sonst über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen vorliegenden oder einzuziehenden Nachrichten einer sorgfältigen Vorprüfung, veranlaßt die zur Aufklärung einzelner Punkte noch nöthigen Ermittelungen und giebt dann in der dazu bestimmten Rubrik jener Nachweisung über jeden Steuerpflichtigen sein Gutachten ab, auf wie hoch das zu versteuernde Einkommen desselben anzunehmen sein dürfte. Er hat die außerdem noch zur Beschlußnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, so weit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission (§. 17.) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen. §. 16. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommens-Nachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung, soweit dies ohne lästiges Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen geschehen kann. Die Kommission hat zu dem Ende auch das Recht, wenn sie zur Ermittelung des Einkommens eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern u. s. w. Einsicht zu nehmen. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat rücksichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, welche keine Deklaration ihres Einkommens eingereicht haben, die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen und anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen darüber zu entscheiden, wie hoch das Einkommen desselben anzuschlagen ist, und den zu leistenden Steuerbetrag darnach festzusetzen. Dagegen ist in Ansehung derjenigen Steuerpflichtigen, welche von der Befugniß der Selbsteinschätzung Gebrauch gemacht haben, falls keine dringenden Gründe obwalten, ihre Angaben für unrichtig zu erachten, der zu leistende Steuerbetrag auf Grund dieser Angaben festzusetzen. Andernfalls werden den Steuerpflichtigen die gegen den Inhalt ihrer Deklaration erhobenen Bedenken schriftlich und unter der Aufforderung mitgetheilt, ihre Angaben darnach zu berichtigen oder ihre Einwendungen gegen die erhobenen Bedenken binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder müssen die erhobenen Einwendungen für unbegründet erachtet werden, so ist der zur Versteuerung in Ansatz zu bringende Einkommensbetrag, nach Vornahme der etwa noch erforderlichen Ermittelungen, von der Kommission festzustellen. Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung des von ihm zu versteuernden Einkommens mit dem Betrage der davon zu entrichtenden Steuer unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen der bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Rekurs an die Bezirkskommission (§. 17.) binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen stehe. Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissionsmitglieder zu, und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag. Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung die Ausführung der ersteren sistirt bleibt. Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen. §. 17. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß wie die Einschätzungs-Kommissionen aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern d. Provinzialvertretung u. aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammengesetzt und von der Provinzial-Vertretung zu wählen ist. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 14 getroffene Bestimmung. §. 18. Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Festsetzung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranschlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichm. Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Rekursgesuche, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Kommissionen zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. §. 19. Die Bezirks-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Rekursgesuche, so wie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen eingelegten Berufungen. Die Befugnisse der Bezirks-Kommissionen bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen sind dieselben wie die der Einschätzungs-Kommissionen. Behufs näherer Prüfung der von den Steuerpflichtigen selbst angebrachten Rekursgesuche hat sie außerdem, nächst der Befugniß, Zeugen eidlich vernehmen zu lassen, auch das Recht, dem Rekurrenten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse vorzulegen, beziehungsweise ihn aufzufordern, die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Pacht-Kontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen, wobei zugleich die Verwarnung zu stellen, daß, wenn binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt sein würden, angenommen werden würde, daß er das angebrachte Rekursgesuch zu begründen außer Stande sei und daher die Zurückweisung desselben zu gewärtigen habe. Auch ist die Bezirkskommission, wenn es an andern Mitteln die Wahrheit zu ergründen fehlt, berechtigt, den Rekurrenten zur eidlichen Erhärtung der über sein Einkommen selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für solchen Fall in einer darüber zu erlassenden förmlichen Entscheidung den zu leistenden Eid zu normiren, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher er abzuleisten ist, widrigenfalls das angebrachte Rekursgesuch als unbegründet zurückzuweisen sein würde. Gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission findet ein weiterer Rekurs nicht statt. Dieselbe hat außerdem die von den Einschätzungskommissionen aufgestellten Einkommen-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche für die Veranlagung der Einkommensteuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungskommission gegebenen Bestimmungen. §. 20. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirkskommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat. §. 21. Die bei dem Einschätzungs-Geschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben. §. 22. Wer wissentlich bei der Deklaration oder auf eine an ihn ergangene besondere Aufforderung einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Betrages der verkürzten Jahressteuer. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Betrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Kreis-Landrath oder dem Gemeinde-Vorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses. §. 23. Die Kosten der Einkommensteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten nur die nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Reise- und Tagegelder. §. 24. Die veranlagte Einkommensteuer ist in Monatsraten in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats im Voraus an diejenige Empfangsstelle abzuführen, bei welcher die Klassensteuer der Gemeinden erhoben wird (§. 33.). Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Die den Empfängern zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von 3 Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen. §. 25. Die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf durch ein Rekursgesuch wider die Höhe des zur Versteuerung in Ansatz gebrachten Einkommens nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen. Die Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der betreffenden Empfangsstelle überwiesen werden. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der verlangten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu bringen. In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, beziehungsweise das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuer-Raten entrichtet werden. §. 26. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner des Staats, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt. §. 27. Befreit von der Klassensteuer sind: a) Personen vor vollendetem siebzehnten Jahre; b) alle beim Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben; c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind; d) diejenigen zur untersten Stufe der dritten Hauptklasse (§. 30.) gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr fünfundfünfzigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, e) Arme, die aus öffentlichen Kassen eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden. f) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur Ausländer zu achten sind, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienmitglieder, so weit sie zur dritten Hauptklasse (§. 34. sub c.) gehören, h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörigen Landestheils in einem verbündeten oder andern Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den beiden unteren Stufen der dritten Hauptklasse gehören.

§. 28. Die Steuer wird in 3 Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach mehreren Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind. Die niedrigste (dritte) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und die Gewerbtreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit des Besitzthums oder des Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner. Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbtreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthum oder ihrem Gewerbe ihnen zufließenden Ertrage schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihnen in ihren Gesammt-Verhältnissen gleichstehenden Grundstückspächter; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen. — Die erste Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen Staats-Einwohner, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter demjenigen Betrage zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur Einkommen-Steuer bedingen würde.

§. 29. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen; b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau, mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben; c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, so wie Kostgänger, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt; d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 30. Die Steuer beträgt monatlich a) in der ersten Hauptklasse, und zwar: 1) in der ersten Stufe 2 Thlr.; 2) in der zweiten 1 Thlr. 20 Sgr.; 3) in der dritten 1 Thlr. 10 Sgr.; 4) in der vierten 1 Thlr.; b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar: 5) in der fünften Stufe 25 Sgr.; 6) in der sechsten 20 Sgr.; 7) in der siebenten Stufe 15 Sgr.; 8) in der achten Stufe 12 Sgr. 6 Pf., 9) in der neunten Stufe 10 Sgr.; c) in der dritten Hauptklasse, und zwar: 10) in der zehnten Stufe 7 Sgr. 6 Pf.; 11) in der eilften Stufe 5 Sgr. für die Haushaltung oder für den Einzelsteuernden und endlich: 12) in der zwölften Stufe 1 Sgr. 3 Pf. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen.

§. 31. a) Die Einschätzung in die §. 30. bezeichneten Stufen, nach den im §. 28. vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen, geschieht von den Gemeinde-Vorständen; die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Landräthe oder besondere Regierungs-Kommissarien; b) von den Gemeindevorständen werden unter der Leitung der Landräthe oder Regierungs-Kommission auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt; c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger; d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuern haben die Bezirks-Regierungen zu leiten und zu überwachen. Den Erinnerungen derselben gegen die Steuerveranlagung sind die Kreislandräthe bei der Veranlagung für das nächste Jahr Folge zu leisten schuldig.

Dazu wird auch angenommen ein Amendement Schulenburg: statt der Worte „von den Gemeindevorständen" zu setzen „von einer aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehenden Kommission."

§. 32. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben. b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich. c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum 4fachen Betrage der dadurch dem Staate entzogenen Jahressteuer belegt werden. d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht.

Dazu wird angenommen ein Amendement von v. Kleist-Retzow: Die Kammer wolle beschließen: unter Nr. c. statt des Wortes „entzogenen" zu setzen: „entgehenden."

§. 33. des Kommissionsantrages: a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahres. b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jeden Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahres-Betrage zu entrichten. c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird. d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jeden Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

Dieser Paragraph ist verändert nach einem Amendement des Abg. v. Kleist-Retzow, der Nr. d. hinzuzufügen: die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 34. des Kommissionsantrages lautet: a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 33. ad a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Kreislandrath eingegeben werden. b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden; muß vielmehr mit Vorbehalt der spätern Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 33. ad b.) erfolgen. c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreis-Vertretung zu wählenden Kommission die Bezirks-Regierung. d) Gegen die Entscheidung der letzteren steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Kreislandrath einzugebende Rekurs an den Finanz-Minister offen.

§. 35. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. Die den Empfängern zu bewilligende Hebegebühr, aus welcher auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 4 Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen. §. 36. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanz-Minister.

Schließlich wird auch ohne Diskussion beschlossen, dem Vorschlage des

Berliner Zuschauer.

Berlin, den 8. Februar 1850.

— † Ang. Fremde: Marquis v. Pallavicini aus Genua; v. Zychlinsky, Major im 8. Ulanen-Reg. aus Düsseldorf; v. Grävenitz, Erbtruchseß aus Quetz; v. Gülpen, Präsid. der Handelskammer; Dahmen, Oberbürgermeister aus Aachen; Baron v. Hammerstein aus Retzow.

— † Als vor einigen Tagen, wie wir gemeldet, der verurtheilte Maurermeister Pieper aus Bernau zur Abbüßung seiner 2jährigen Gefängnißstrafe nach Stettin gebracht wurde, traf er auf der Hälfte des Weges auf einer Eisenbahnstation zufällig mit seiner Frau zusammen, die ihn eben in Berlin besuchen wollte. In einer rührenden Scene gelobten sich Beide, der Demokratie unverbrüchlich treu zu bleiben, und trennten sich dann beruhigt, um ein Jeder seiner Bestimmung entgegen zu gehen.

— † Stadtrath Wöniger hat sich in diesen Tagen wieder als Philadelphia bewährt. Die Wickelfrau der berühmten A. Z. C. läßt den Prinzen von Preußen K. H. richtig zur Feier der Verfassung in Berlin eintreffen, beschreibt eine lange Unterredung, die der Prinz mit Sr. Maj. gehabt, und erblickt schließlich S. K. H. auf einem Ball bei dem Grafen Arnim. — Schwimme Entlein, schwimme! Stadträthlein findet immer noch Zeitungen, die sich anführen lassen!

— Herr Schneitler und Comp. erzählt im Interesse der Correspondirenden Bummler, daß die meisten Mitglieder des Ministeriums selbst aufs Höchste von der königlichen Rede überrascht worden seien und es werde allgemein aus den verschiedensten politischen und nicht politischen Gesichtspunkten beklagt, daß sich an die Feier der Beschwörung nicht eine Amnestie geknüpft habe. Wie verlaute, wollten Kammermitglieder die kurze Frist, die ihnen noch vergönnt sei, zur Durchsetzung einer Art von Amnestie benutzen!

Es wäre allerdings von Interesse, die verschiedensten politischen und nicht politischen Gesichtspunkte des Correspondence-Büreau's zu hören, da deren Allgemeinheit im Werderschen Lesekabinet und andern ähnlichen constitutionellen Staatsanstalten begründet zu sein scheint. Trotz der mangelnden Amnestie scheint es dem Correspondence-Büreau doch noch nicht an Berichterstattern zu fehlen.

— Urwähler enthält heute nachstehende Insertion: „Zwei, im regelmäßigen Zustande sein sollende Kammern, jetzt aber höchst desolat und baufällig, sind billig und in Hinsicht der Zeitdauer nur nach Belieben des Vermiethers, zu vermiethen Papenstraße 17, im Eisenkeller bei A. Holtzmüller." Die angegebene Adresse scheint uns irrthümlich.

—* Kassen-Benary, der bekanntlich nach Amerika übertendenzt ist, brüstete sich seiner Zeit mit der besonderen Freundschaft des Herrn Krackrügge. Dies zur Charakteristik.

—* Gestern Nachmittag trug Herr Rhetor Schramm den Realschülern im Saale des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums das vaterländische Gedicht Waterloo vor. Die jungen Leute waren ganz begeistert von dem Vortrage und als der Redner geschlossen, wollte das Beifallklatschen gar kein Ende nehmen.

— † Von Herrn Levinstein — Kladderatsch! — ist so eben eine Broschüre erschienen: „Politische Informationen für Deputirte, Wahlmänner und Urwähler." — Namentlich interessant dürften die schnorrigen Ansichten des Herrn Levinstein über den „christlich germanischen Staat im Verhältniß zur Religion" sein.

— † Die Neuesten Nachrichten des Dr. Hirsch eröffnen ihren Leitartikel heute mit folgender sinnreichen und historischen Worten: „Unter den vielen ruhmreichen, unvergleichlichen Tagen, an denen die Geschichte unsers preußischen Vaterlandes so reich ist, nimmt der 6. Februar eine der ersten Stellen ein."

Wenn auch nicht in das „ruhmreiche" so können wir doch in das „unvergeßliche" vollständig mit einstimmen. Wir hegten anfangs einige verschiedene Gedanken, fangen aber wirklich an zu glauben, daß die „Neuesten Nachrichten" in einer gewissen Verbindung zu der „Constitutionellen Zeitung" stehen und die Männer des Centrums auch väterlich für Herrn Hersch sorgen. Darauf deuten verschiedene neueste Neuigkeiten der Neuesten hin, als, daß Se. Majestät nach der Tafel den Vicepräsidenten Herrn Simson habe hervorrufen lassen und ihm gesagt: „Dem Muthigen gehört die Welt! Behalten Sie Ihren Kopf oben, und wenn ein gutes Exempel im Vorangehen nöthig ist, so soll es Ihnen von Mir nicht fehlen." Wenn wahr?

Ueber die Illumination äußern sich die constitutionellen Neuesten: „Die von hiesigen Blättern mitgetheilte Nachricht, daß die verschiedenen Gesandten sich an der gestrigen Illumination nicht betheiligt hätten, bedarf der Berichtigung. Das Hotel des französischen Gesandten v. Persigny war glänzend erleuchtet. Daß Herr v. Meyendorf als russischer Gesandter bei dieser Gelegenheit nicht illuminiren konnte, versteht sich von selbst. Eben so begreiflich ist es, daß der österreichische Gesandte nicht illuminiren konnte. Lieber Gott, woher sollte auch ein österreichischer Gesandter das Licht haben? Nur ist es auffallend, daß das Hotel des englischen Gesandten nicht erleuchtet war.

— † Aus dem Angermünder Wahl-Kreis wird gegen unsern neulichen Bericht Protest eingelegt, „daß, als Präsident Lette bei der Wahl eine Stimme gehabt, seine Freunde sich damit getröstet hätten ꝛc." — indem Herr Lette in der Versammlung gar keine Freunde gehabt habe, und der einzige begeisterte Frankfurter im Kreise Oberbarnim-Angermünde, der seine Stimme Hrn Lette gab, — der Inspektor Rebanz aus Hohenlanden gewesen sei. Ein ehrlicher Dorfschulze habe dazu gemeint: „Segge mohl, Herr X., worüm hott denn Rehdanz dem Lette sine Stimme gegewen? Dat wehr doch von em veel klöker west, wenn he se Sammelson ut Zedenick gegewen hedde!" —

Ja — was kein Verstand der Verständigen ꝛc.!

— † Advokat-Anwalt Dorn als Konstabler! — Der berühmte Vertheidiger im Waldeck'schen Prozeß, der jetzt seine Fähigkeiten den Steuerverweigerern zu Gute kommen läßt, erklärte am Schluß der Dienstags-Sitzung, als der Vorschlag gemacht worden, nach Verhandlung über jeden einzelnen Angeklagten durch die Geschwornen aburtheilen zu lassen — er werde das Zimmer der Geschwornen bewachen, um jede fremde Einwirkung zu verhindern. — Statt Schildwach zu stehen, hätte Hr. Dorn ja blos die „Hauptschlüssel" an sich zu nehmen brauchen.

— In der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung machte sich Professor Gneist den Spaß, gegen Ertheilung des Ehrenbürgerrechts an die Minister Graf Brandenburg und v. Manteuffel in seinem und seiner neulich ergekniffenen Kollegen Protest einzulegen. Er beabsichtigte, die Versammlung noch mündlich darüber des Weitläufigen zu unterhalten, doch verweigerte ihm der Vorsteher das Wort und der Protest ging stillschweigend zu den Acten.

— Am 11. giebt der Treubund zur Feier der Beeidigung der Verfassung im Krollschen Local Concert und Ball.

— Die demokratische Abendpost entschuldigt sich heute über ihre Nachricht von der Junkerrevolution mit „zu großer Besorgniß vor reactionairen Parteibestrebungen und den so ehrenwerthen Männern, welche ihr die Warnung mitgetheilt."

— † Das von Berlin nach dem neuen constitutionellen Project aufzubringende Grundsteuerquantum dürfte nach Maßgabe des Gesetzentwurfs c. den dreifachen Betrag der jetzigen Servissteuer erreichen. Eine schöne Aussicht für die Berliner Hausbesitzer.

— E In einer äußerlich sehr unansehnlichen Restauration der Krausenstraße finden wöchentlich Zusammenkünfte polnischer und ungarischer Individuen statt, wobei namentlich zu bemerken, daß sich darunter ein Pole befindet, der bereits vier Mal von der Polizei ausgewiesen ist. Derselbe hat es nur für nöthig gefunden, seine Kleidung zu wechseln und trägt jetzt einen braunen Ueberzieher.

— Die politisch-litterarischen Erzeugnisse des Justizcommissar Weichsel in Magdeburg sollen, wie wir belehrt werden, eine tiefere humane Tendenz haben, als bloße demokratische Agitation. Magdeburg ist eine Handelsstadt, in der auch sehr viel Detailhandel getrieben und Makulatur gebraucht wird, und Herr Weichsel ist für die Bedürfnisse seiner Mitbürger besorgt.

— † Ist dem Autor der „Neuesten Preußischen Geschichte", Herrn Hofrath Friedr. Förster, — den, wie kürzlich gemeldet, die vaterländische Gesellschaft excludirt hat — noch immer die Beaufsichtigung der ruhmvollen Erinnerungen aus der preußischen Geschichte, die Kunstkammer im königl. Schlosse, anvertraut?

— E. In der vergangenen Nacht ist es der Polizei gelungen, einen bedeutenden Diebstahl, verbunden mit einer großartigen schon einige Zeit bestandenen Betrügerei, zu entdecken.

△ Aus Mimili's Sehnsuchtswalzer:

Steh nur auf, steh nur auf, schöner Schweizerbu
Preußen ist endlich nach deinem gout,
Der große Wurf ist dir gelungen
Du hast es ratzenkahl bezwungen,
Du hast es in den Keller gebracht,
Vor dem Schweizerbu beugt sich Borussia's Macht.

(Mel.: Den ich so gerne hätt' u. s. w.)

† Allerneuestes Camera-Bild. In der ersten Kammer wird noch in diesen Augenblick unser gestriger Kuhreigen stark applaudirt. „O Herrmann, mein Rabe, bist du es?" Es herrscht allgemeine Heiterkeit und selbst der stumme Gierke kann nicht umhin und jodelt vor Freuden über die Kuh, die am weitesten geht.

— Wie die Demokratie es z. B. mit der Unverletzlichkeit der königl. Person zu halten gedenkt, davon giebt der Leitartikel des Morgenblattes der Oderzeitung vom 5ten Februar über die königliche Eidesleistung einen Vorschmack.

— Wir hören, daß Fräulein Jenny Lind zum Frühjahr auf anderthalb Jahre nach Nordamerika gehen wird.

— Der Dichter Ludwig Liber (Lesser) hatte zum 6. seinen Hippogryphen bestiegen und einen Paraderitt gemacht in's alte romantische Land der Constitution. Ob es wohl damit im Zusammenhange steht, daß Tante Voß in ihren Anzeigen vermischten Inhaltes auch folgende auskramt:

„Lieber wärst Du mir geblieben,
Lesser, hätt'st Du nicht geschrieben!"

** Tante Voß, die vermöge ihrer Connexionen mit der A. Z. C. mehr Dinge weiß, als die Philosophen zwischen Himmel und Erden sich träumen lassen, hatte die 101 Kanonenschüsse unter die Leute gebracht, welche bei der Beschwörung der Verfassung donnern sollten. Wie man hört, sind aber diese Kanonenschüsse, zu denen Tante Voß das Pulver erfunden, darum unterblieben, weil die Artillerie Bedenken getragen hat, dem diesfälligen Commando des ehemaligen Kanoniers Herrn L. Rellstab Folge zu leisten. Es erinnert uns dies an jenes Abenteuer des 1812er in der Nacht vom 18. zum 19. März 1848. Da wollte Herr Rellstab mir nichts dir nichts in's Schloß, und als der Wache habende Offizier ihn nicht ohne Weiteres einlassen wollte, sagte der berühmte Musik-Referent und Spontini-Verwüster: „Wissen Sie nicht, wer ich bin? Mich kennt in Berlin jedes Kind." — „Ich bin kein Berliner Kind," antwortete der Offizier, „und ich frage: Wie heißen Sie?" — „Ludwig Rellstab," antwortete der große Mensch.

Hatte es schon am Vorabend des 6. Februar nicht an wohl ausgesonnenen Tendenz-Lügen gemangelt — wir erinnern nur an die von der Demokratischen und Urwähler-Zeitung enthüllte Absicht „des bewaffneten Junkerthums, das Volk zu Excessen zu reizen" — so tauchten auch am Abend des 6. selbst Gerüchte auf, die an die glorreichen Zeiten der Brücken-Vernagelungen, des Russen-Kommens, der Brieftauben u. s. w. mahnten, wo es an der demokratischen Tagesordnung war, den Himmel für eine Baßgeige und einen Blitzableiter für eine Signalstange anzusehen. — Als die Stunde der Illumination gekommen war und schon viele Fenster zu leuchten anfingen, da hörte man plötzlich munkeln: die Verfassung sei diesen Vormittag gar nicht beschworen und die Kammern unverrichteter Sache nach Hause geschickt worden. Es sei also kein Grund mehr vorhanden, zu illuminiren u. s. w. Leider erfreuten sich diese Tendenz-Lügen nur eines kurzen Daseins, denn der an demselben Abend erscheinende Staats-Anzeiger enthielt die offizielle Anzeige, daß die Verfassung allerdings beschworen sei, und auch „das bewaffnete Junkerthum" hatte sich von der Demokratischen Zeitung und der Urwähler-Zeitung warnen lassen, von seinen beabsichtigten Excessen-Reizen abzustehen; die demokratische Presse hatte für diesen Abend Berlin gerettet, und wir beantragen für sie die Rettungs-Medaille mit der Schleife.

— R. Bei dem milden Wetter hat der Circus des Herrn Renz in der Charlottenstraße sehr zahlreichen Besuch. Bei der Vorstellung am Dienstag Abend ereignete sich der Fall, daß eine der beliebtesten Damen der Gesellschaft, Mlle. Adeline, vom Pferde stürzte, und zwar so heftig auf den Pallasch eines auf der Tribüne stehenden Offiziers fiel, daß die Waffe mit Scheide und Klinge in mehrere Stücke sprang, ohne daß jedoch die Reiterin sich erheblich verletzte.

— Zum Steuerverweigerungs-Prozeß. In der Vossischen

Finanz-Ministers gemäß, den im §. 1. freigelassenen Termin für den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1851 festzusetzen.

□ **Berlin**, 8. Februar. Die heutigen Blätter beschäftigen sich zum Theil noch mit dem Akte der Verfassungsbeschwörung und seiner Bedeutung. Die Constitutionelle Zeitung bringt Betrachtungen über die erhebenden Worte, welche Se. Majestät der König vor der Beschwörung gesprochen. Sie zollt denselben ihre volle Anerkennung und hebt — was man nach den Antecedentien der „Doktrin" gar nicht erwarten sollte — besonders hervor: „die konstitutionelle Partei in Deutschland habe niemals behauptet, der Monarch regiere von Verfassungs-Gnaden." Die Deutsche Reform mahnt zur Versöhnung der Parteien auf dem Boden des nun abgeschlossenen Verfassungswerkes. Sie giebt sich in freudigem Glauben der Gewißheit hin, daß die Freunde des Constitutionalismus das junge constitutionelle Leben nicht durch Zank und Hader über untergeordnete Gesichtspunkte trüben werden. Sie hofft auch auf eine Versöhnung der Demokratie, wenn sie gleich nicht auf die Führer derselben rechnet. „Dürfen wir endlich auch nach denjenigen Schichten der Gesellschaft mit Hoffnung blicken, heißt es weiter, welche früher allen freien Institutionen abhold waren und mit Entschiedenheit den strengeren Formen der ungemischten monarchischen Regierung huldigten? Es ist den alten Freunden des früheren Regimes freilich nicht zuzumuthen, daß sie jetzt auf einmal die Constitution lieben sollen, nachdem sie ihr Leben lang derselben abgeneigt gewesen sind. Die Erfahrungen seit 1848 sind am wenigsten der Art gewesen, um eine solche Sinnesänderung in Bezug auf das Repräsentativ-System zu erzwingen. Dasjenige Land, dessen öffentliche Sitten bis dahin vorzugsweise als nachahmungswerth betrachtet wurden, dessen politischer Geist die deutschen Liberalen besonders anzog und blendete, das bisher constitutionelle Frankreich liegt heute in unsäglicher Zerrüttung und Ohnmacht darnieder und wird von seinem Falle sobald nicht wieder aufstehen. Auch sonst giebt es kein größeres und kein kleineres Land, in welchem der moderne Constitutionalismus Früchte der öffentlichen Wohlfahrt gebracht hätte." Wir finden diese Auffassung der Deutschen Reform nicht unrichtig. Was uns davon angeht, so müssen wir bemerken, daß wir uns nie als „Freunde des alten Regimes" erklärt haben. Wir haben uns lediglich der Revolution entgegengestellt, welche den seitherigen Rechtszustand vernichten wollte. Freien Institutionen haben wir stets das Wort geredet, und eben weil wir das Volks- und Staatsleben einer freien Entwickelung auf seinen natürlichen, eingebornen, sittlichen Grundlagen entgegengeführt sehen wollen, darum bekämpfen wir ein entlehntes dürres Formenwesen, welches das Volk der Knechtschaft in die Arme führt. Uebrigens verkennen wir keineswegs, daß in dem neuen Verfassungswerk noch manche Garantie einer geordneten und gedeihlichen Entwickelung gerettet worden, welche die Theorie der „Doktrin" noch gerne beseitigt hätte, und namentlich gewährt uns die Stellung, welche das Königthum in Preußen nach wie vor einnimmt, eine sichere Bürgschaft: daß das Vaterland nicht blindlings den Intriguen der Parteien und der Souverainität der Majoritäts-Abstimmung in die Hände gerathen werde. „Die Gefahren der inneren Zerwürfniß mildern und beseitigen zu helfen durch Förderung eines ernsten Geistes der Eintracht und der Gemeinsamkeit", das haben auch wir stets für unsere Aufgabe gehalten, aber unser Patriotismus gebietet uns, unverwandt ein festes Ziel zu verfolgen, was durch eine schwächliche Versöhnung mit den Männern von Grau in Grau „nicht" erreicht werden kann.

Die Vossische Zeitung bringt einen Artikel über die jetzt endlich beabsichtigten ernsten Schritte der beiden deutschen Großmächte gegen das Unwesen der radicalen Propaganda in der Schweiz. Sehr richtig bemerkt das Blatt: „Keinem Staate kann es zugemuthet werden, daß er es ruhig mit ansehe, wie das Asylrecht dazu mißbraucht wird, von dem schutzgewährenden Staate aus die Brandfackel der Revolution in seinen Schooß zu schleudern. Duldet ein asylgewährender Staat, daß Flüchtlinge des anderen Staates sich an seinen Gränzen sammeln, organisiren, bewaffnen, aufrührerische Schriften von da verbreiten und feindliche Einfälle unternehmen, so ist der bedrohte Staat eben sowohl befugt als verpflichtet, wenn Abmahnungen, Drohungen und gelindere Zwangsmaaßregeln fruchtlos geblieben sind, mit Gewalt der Waffen den Staat, von wo aus solche Verletzungen geduldet wurden, zu seiner Pflicht zurückzuführen, ihn nöthigenfalls so lange militairisch besetzt zu halten, bis vollkommen genügende Garantieen gegen die Wiederkehr des mißbrauchten Asylrechts gegeben sind."

† **Berlin**, 7. Febr. (Wahl.) In dem Wahlkreise Goldap, Darkehmen, Angerburg, ist der Landrath Klein aus Goldap mit 52 von 70 Stimmen für Erfurt gewählt. Von seinen Gegenkandidaten erhielt der Gutsbesitzer von Sauken auf Tarputschen 17 Stimmen.

Der Landrath Klein ist ein entschiedener Preuße.

Berlin, den 7. Februar. (St. A.). Zu dem gestrigen Bericht über die Feier der Beeidigung der Verfassung ist Folgendes nachzutragen:

Nachdem die erschienenen Mitglieder der ersten und zweiten Kammer vor Sr. Majestät dem Könige den verfassungsmäßigen Eid sämmtlich geleistet hatten, trat der Präsident der ersten Kammer, von Auerswald, vor den Thron und sprach Sr. Majestät dem Könige den Dank des Landes im Namen beider Kammern mit folgenden Worten aus:

Es ist die Stimme des Landes, welche durch den Mund seiner Vertreter zu Ew. Königl. Majestät spricht.

Nicht oft gedenkt die Geschichte solcher Tage, wo freie Entschließung dem würdigen, naturnothwendigen Streben nach dem Maße der Freiheit begegnet, welches, während es den Menschen erhebt, ihn in Gesetz und Ordnung die wahre Freiheit erkennen lehrt.

Und doch erscheint der Glanz der Krone nie strahlender, die Macht der Könige nie selbstbewußter, fester, als wenn sie, frei, auch von dem Scheine des Zwanges, die höhere Nothwendigkeit erkennend, nur der Gewalt des Geistes folgt.

Im Hinblick auf die Unheil drohenden Wolken, welche in einer nicht lange vergangenen Zeit an dem sternenreichen Himmel Preußens hingen, ist es ein großes Gefühl, das heute vaterländische Herzen erfüllt.

Ja, Dank der Vorsehung, daß die Liebe und der Stolz des Landes, Preußens König, heute seinem Volke sagen konnte: Eure Wünsche sind die Meinen. Einigkeit giebt Macht!

Der Inhalt dieses Dankes an eine höhere Macht, welche die Herzen der Könige, wie die Geschicke der Völker lenkt, bezeichnet den Umfang des Dankes und der Empfindungen, welche das Land heute Ew. Königlichen Majestät darbringt.

Nicht fernere Worte, unsere Treue wird ihnen Ausdruck geben!

Als hierauf Se. Majestät der König sich mit huldreicher Begrüßung der Versammlung vom Throne erhoben, brachte der Präsident der zweiten Kammer, Graf von Schwerin, mit dem Rufe: „Gott segne und erhalte Se. Majestät den König!" ein Hoch aus, in welches die ganze Versammlung unter dreimaliger Wiederholung mit Begeisterung einstimmte.

Die Tafel wurde im weißen Saale und in der anstoßenden Gallerie gehalten. Außer den Prinzen des Königlichen Hauses und dem Königlichen Gefolge waren die Mitglieder des Staats-Ministeriums, die Präsidenten und alle übrigen Mitglieder der beiden Kammern eingeladen.

Gegen Ende der Tafel erhoben Sich des Königs Majestät und brachten folgenden Toast auf die versammelten Mitglieder der Kammern aus:

Meine Herren! Ein kurzes Wort, aber ein gutes Wort! Den Dank des Landes aus dem Munde des Königs!

Es wurde von den Sr. Majestät dem Könige gegenübersitzenden Präsidenten beider Kammern nicht schicklich gefunden, den Gefühlen, welche durch diesen Toast bei der Versammlung hervorgerufen wurden, unmittelbar nachher Worte zu geben, wogegen nach aufgehobener Tafel, während Se. Majestät sich mit der im Rittersaal versammelten Gesellschaft huldvoll unterhielten, der Präsident der ersten Kammer ein Hoch auf Se. Majestät ausbrachte, in welches die Versammlung mit freudiger Begeisterung einstimmte.

⊥ **Düsseldorf**, 6. Febr. [Witterung. Proceß Hatzfeld.] Unser Wasserstand, der gestern Abend höher war, als im Jahre 1845, betrug 27 Fuß 8 Zoll. Bis heute Morgen war das Wasser bis auf 27 Fuß 1 Zoll gefallen: da indessen Regenwetter eingetreten, so ist das Wasser wieder am Steigen. Der Heerdter Damm ist gestern durchgebrochen, wodurch nun eine große fast unabsehbare Fläche Landes überschwemmt ist. Man ist äußerst besorgt, daß der Stoffeler Damm endlich auch durchbrechen werde und hat daher zur Vorsorge alle Maaßregeln ergriffen, um diesen Fall und mit ihm die Ueberschwemmung der ganzen Gemeinde Düsseldorf wo möglich abzuwenden. Bis jetzt ist nämlich nur der nördliche und westliche Theil von Düsseldorf unter Wasser, durch den Durchbruch des Stoffeler Dammes würde dagegen der südliche Theil, welcher meist neugebaute, auf schlechtem und Sandboden stehende Häuser zählt, sehr empfindlich heimgesucht werden. Ja man darf befürchten, daß viele der neugebauten Häuser zusammen stürzen würden.

Heute kam der Hatzfeld'sche Ehescheidungs-Prozeß zur Audienz. Das Königl. Landgericht sprach das Urtheil der Ehescheidung auf Grund der vorhandenen Documente und anderweitiger schriftlicher Beweisstücke dahin aus, daß die beiden Eheleute geschieden seien, daß die Gräfin eine Rente von 10,000 Thalern jährlich zu beziehen und daß die in der Ehe erworbenen Güter zu gleichen Theilen zu theilen seien. Im Einverständnisse mit dem Grafen wurde von einer Bestrafung der Gräfin Abstand genommen.

Aus dem Landkreise Köln, den 5. Febr. Der Rhein hat in seinem unaufhörlichen Wachsen die Dämme bei Langel (Bürgermeisterei Worringen) durchbrochen. Von vorgestern Abends 5 Uhr an bis zu dieser Stunde wurden alle Kräfte angewandt, durch Erhöhung des Rhein-Deiches, besonders bei Langel, das Wasser im Bette zu erhalten. Das Wasser ergießt sich bereits in die Felder, und wahrscheinlich sind jetzt schon die Ortschaften Worringen, Langel, Rheincassel, Feldcassel und Mechenich unter Wasser. Der Verkehr auf der Neußerstraße kann jetzt ohne Gefahr nicht mehr stattfinden. Gestern Nachmittags wurde aus den gedachten Ortschaften das Vieh ausgeführt, und nur mit nassen Augen konnte man diese traurige Wanderung ansehen. Welch großes Elend diese Ueberschwemmung herbeiführen wird, braucht wohl nicht geschildert zu werden; der größte Theil der dürftigsten Einwohner wird auch hierdurch, wie im Jahre 1845, am härtesten betroffen werden. Auch der Rhiehler- und Niehler-Deich (Bürgermeisterei Longerich) steht jeden Augenblick in Gefahr, von den nahenden Fluthen durchbrochen zu werden: Tag und Nacht wird an der Instandhaltung der schadhaften Stellen gearbeitet. Eine Abtheilung der hiesigen Pioniere hat sich gestern Abends nach Niehl begeben. (Nach Privat-Mittheilungen ist der Niehler Damm seit heute früh bereits, jedoch nicht sehr bedeutend, am Ueberlaufen.)

Köln, den 6. Febr., 8 Uhr Morgens. Nachdem das Wasser seinen höchsten Stand in der gestrigen Mittagsstunde mit 29 F. 7 Z. rhein. Pegel erreicht hatte, wurde nach 4 Uhr Nachmittags ein langsames Fallen bemerkbar, so daß heute früh nur noch 29 F. 1 Z. Wasserhöhe sich zeigte. Mittags 12 Uhr betrug die Wasserhöhe 31 F. 1 Z. köln. Pegel.

In Neuß stand das Wasser am 5. Febr. Nachmittags 28 F. 4 Z. Seit 50 Jahren ist ein so hoher Wasserstand nicht erlebt worden. Zu Grimlinghausen steht das ganze Unterdorf fußhoch im Wasser, die Bewohner haben ihre Häuser verlassen und ihr Vieh an höher belegene Stellen geflüchtet. (K. Z.)

Aachen, 3. Februar. (Aach. Z.) Die Gedächtnißfeier Karl's des Großen ist heute Morgen in Gemäßheit des Programmes vom 31. Januar abgehalten worden. Trotz der ungünstigen Witterung hatten sich zahlreiche Volksmassen auf dem Marktplatze, so wie auf dem ganzen vorausbestimmten Wege hin eingefunden, als sich gegen halb zehn Uhr der Festzug vom Rathhause aus in Bewegung setzte. Die Spitze bildete das städtische Musikcorps, an welches sich unmittelbar die Karlsschützen-Gesellschaft anschloß. Dann folgte der Vorstand des Karls-Vereins zur Restauration des Aachener Münsters nebst den übrigen erschienenen Mitgliedern dieses Vereines; darauf als ein Filial-Verein unter Vortritt der Musik des 29. Regiments um ihre schöne neue Fahne her die marianische Bürger-Sodalität. So ging es unter Glockengeläute vom Markte die Jakobstraße hinauf, die Klappergasse hinab, über die Rennbahn zu dem Haupt-Portale des Münsters hinein, in welchem sich mittlerweile schon alle Räume gefüllt hatten bis auf das Chor und das Hochmünster, die eigens für die Mitglieder des Münster-Vereins freigehalten wurden. Die Karlsschützen bildeten ein Spalier durch das Oktogon hin, um den Eingang zum Chor offen zu lassen. Alsbald, nachdem der Zug in der Kirche angelangt war, begann das musikalische Hochamt, celebrirt von dem Herrn Stiftsprobste unter Assistenz der hochwürdigen Stiftsgeistlichkeit, bei dem namentlich auch das uralte Preislied: Urbs Aquensis, urbs regalis u. s. w. und das Magnifikat, gesungen von den im mittleren Chor-Raume vereinten Zöglingen des Gymnasiums und der höheren Bürgerschule eine hinreißende Wirkung hervorbrachten. Sichtlich sprach aus den Blicken und Mienen der dicht gedrängten Anwesenden die innige Befriedigung, welche die Wiederbelebung dieser althergebrachten Feier ihnen verursachte.

† **Wien**, 4. Februar. (Witterung. Organisation.) Se. Majestät der Kaiser, welcher vor wenigen Tagen von einer leichten Unpäßlichkeit befallen war, ist bereits wieder hergestellt. — Obwohl das Wasser bald nach Absendung meines Briefes vom 2. rasch fiel, so daß man in 2 Stunden bereits wieder die meisten vordem überschwemmten Straßen gehen konnte, so ist doch die Gefahr bei Weitem nicht beseitigt und der sogenannte Eisstoß noch nicht vorüber. Einige Joche der Nordbahnbrücken sind der Art gefährdet, daß die Posten in Floridsdorf expedirt werden und man die Brücke nur zu Fuß passiren kann. Bis jetzt sind bei 10 Individuen bekannt, welche ihren Tod in den Wellen gefunden haben.

Von politischen Neuigkeiten fesselt die griechische Frage die höheren, die Besetzung der Gerichtsämter die niederen Kreise. In Bezug auf die Erstere ist man allgemein der Einsicht, daß Herr Parker so wie vor den Dardanellen, auch hier auf eigene Rechnung etwas zu scharf darein gegangen sei und daß diese extremsten Schritte wohl nicht in der Absicht seiner Regierung gelegen wären. Es giebt nur Wenige, welche dem Lord Palmerston die Ehre anthun, dem ganzen Manöver einen tieferen Plan zu Grunde zu legen und erstere Folge aus dem ganzen Vorfalle abzuleiten. Ein Beweis, wie allgemein diese Ansicht sei, ist unsere Börse, auf welche die ganze Nachricht auch nicht den mindesten Eindruck hervorbrachte. — Was die Gerichtsbesetzungen betrifft, so werden hierüber in gut unterrichteten Kreisen bedeutende Klagen über eine grenzenlose Willkür, welche dabei herrschte, geführt. Wie man im Uebrigen dabei zu Werke gegangen sei, könnten Sie schon aus dem ersehen, daß ein Herr Weber in ein und derselben Verordnung zum Kollegialrathe in Mähren und im Küstenlande zugleich ernannt wurde. — Mehrere norddeutsche Blätter theilen die Nachricht mit, daß der Reichsrath demnächst berufen werden soll und Fürst Windischgrätz zum Präsidenten desselben berufen worden sei; ich kann Sie versichern, daß hieran eben so wenig etwas Wahres ist, als daß der Herr v. Bach jetzt schon aus dem Ministerio austreten und der Graf Hartig für ihn eintreten soll.

Die heutige Wiener Zeitung bringt die Landesverfassung von Görz, Gradiska und Istrien. Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, 13 der Städte und Märkte, 13 der Gemeinden. — Der Landesausschuß besteht aus 5 Individuen. — Der Finanz-Minister hat heute das Ergebniß der 5proc. Anleihen zur Kenntniß des Kaisers gebracht, demnach sind die Einlagen im Inlande 67,403,800 Fl., im Auslande 3,814,800 Fl.

Aus Böhmen erhalten wir einen Erlaß des Statthalter Mecserey, worin dem Stadtverordnetencollegium das Recht abgesprochen wird, die Gemeinde auch in politischen Angelegenheiten zu vertreten. — Aus Ungarn einen Erlaß des Baron Gehringer, wodurch für jeden Distrikt zwei Schul-Inspektoren ernannt werden. Ferner aus Neusatz die Nachricht, daß Baron Sina der Stadt 3 Millionen zum Wiederaufbau der Stadt auf 18 Jahre mit sehr geringen Zinsen vorgestreckt habe.

Ich muß hier schließen, da heute die Post um 2 Stunden früher als gewöhnlich abgeht. Berliner Blätter sind uns heute noch nicht zugekommen.

Wien, den 5. Februar. Se. k. k. Hoheit Erzherzog Franz Karl erschien gestern Morgens auf einem Kahne an den bedrohtesten Punkten der unter Wasser stehenden Vorstädte und des Praters. Lautes Vivatrufen empfing den Erzherzog, der die Bedrängten liebreich tröstete und den Mittellosen durch sein Gefolge Geldgeschenke verabreichen ließ.

Prag, den 31. Januar. Gestern wäre auf unserer Bühne bald eine Vergiftung vorgefallen. Die czechische Schauspielerin Kolar hatte in einer Scene Gift zu trinken, und statt fingirten Giftes wurde ihr durch Versehen ein Fläschchen, in dem sich einige Tropfen veritabler Schwefelsäure befanden, gereicht. Zum Glück wurden sogleich geeignete Mittel angewendet, so daß das Versehen keine weiteren traurigen Folgen hatte.

A* **München**, 3. Febr. (Wallerstein und Döllinger.) Fürst Wallerstein machte neulich in der Kammer einen Versuch, seinen Gegner Döllinger wo möglich aus der Kammer hinauszubringen. Bekanntlich ist Döllinger vor kurzer Zeit wieder in seine Professur reactivirt worden und nun meinte Hr. Wallerstein, eine solche Reactivirung erfordere eine Neuwahl des Betreffenden. — Wenn ein anderer Linksmann diese Frage angeregt hätte, so läge darin gar nichts Auffallendes; daß aber Wallerstein sie aufwarf und Döllingers Wiedererwählung verlangte, ist ein Geständniß der Ueberlegenheit dieses gefürchteten Gegners und der eigenen Geistesarmuth. Mit Recht sagte daher Hr. Dr. Hopf, das scharfe Sezirmesser und die spitzige Kritik des Hrn. Döllinger seien die Ursache des gestellten Antrages von Hrn. Wallerstein; von Lassaulx in seiner barschen Geradheit meinte, Hr. Wallerstein habe neuerdings den Beweis geliefert, wie er es recht gut verstünde, klare Gesetze zu verundeutlichen und einfache Fragen zu verwickeln, da er sich die Mühe gegeben habe, die Reactivirung eines Quieszirten in seine Stelle als Annahme eines neuen Staatsamtes darzustellen. Uebrigens sei das Quieszieren in Bayern etwas so Bekanntes, daß insbesondere in diesem Lande und namentlich beim Hrn. Fürsten kein Mißverständniß darüber obwalten sollte. So seien im Jahre 1832 13 Professoren der Universität Würzburg quieszirt und in die Welt hinaus zentralisirt worden, weil sie gewissen Personen damals zu liberal erschienen!!

Die Kammer nahm übrigens mit großer Mehrheit den Antrag des Referenten an, daß die Legitimation des Abgeordneten Döllinger in Folge seiner Reactivirung weder als unterbrochen noch als aufgehoben zu betrachten sei.

A* **München**, 4. Februar. [Sitzung der Kammer der Abgeordneten.] An der Tagesordnung der Gesetzesentwurf über Ersatz des Schadens des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens. Es soll dieses Gesetz die politischen Gemeinden, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, verpflichten, den verursachten Schaden zu ersetzen. Dasselbe enthält natürlich Ausnahmen von dieser allgemeinen Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz, so z. B. wenn die zusammengerottete Menge aus anderen Gemeinden eingefallen ist, wenn sie aus Soldaten besteht ꝛc.

Die Linksliebhaber spielten auch diesmal unter ihrem Ober-Kommandanten Wallerstein ihre alte Rolle, jedoch mit einer erbärmlichen Modification fort. Ihr Wahlspruch ist, gegen Alles, was vom Ministerium kömmt, Opposition zu machen; sie thaten es auch diesmal, verlangten Verschiebung des Gesetzes, bis das neue Gemeindegesetz berathen, eine neue Landwehrordnung und weiß der Himmel noch was entworfen sei, versicherten aber hoch und theuer, daß sie sonst mit dem Inhalte des Gesetzes einverstanden seien!!

Die Kammer beschloß aber mit großer Mehrheit, einzutreten, und nahm die zwei ersten Paragraphen, welche im Allgemeinen die Pflicht des Schadenersatzes für die Gemeinden und einige Ausnahmen statuiren, unverändert an. Die Berathung wird morgen fortgesetzt.

München, den 3. Februar. Die N. M. Ztg. enthält eine königliche Verordnung über die Beinkleider der Hof- und Staatsbeamten. Vom 15. März an haben alle Angestellte des k. Hof- und Staatsdienstes, welchen bisher lange weiße Beinkleider gestattet waren, zu ihren gewöhnlichen Civiluniformen lange Beinkleider von der Tuchfarbe des Rockes mit einem 1 Zoll 6 Linien breiten goldenen oder silbernen Tressenbesatz, je nach der goldenen oder silbernen Stickerei der Uniform, zu tragen.

Das Regierungsblatt enthält eine allerhöchste Verordnung, die Errichtung von Gewerbe- und Handelskammern betreffend. In jenen Städten und Bezirken des Königreichs, wo wegen eines erheblichen gewerblichen und Handelsverkehrs das Bedürfniß einer Vertretung der gewerblichen und Handelsinteressen obwaltet, sollen auf Antrag von Betheiligten Gewerbe- und Handelskammern errichtet werden. Eine Gewerbe- und Handelskammer umfaßt drei selbstständige Abtheilungen: 1) für die Gewerbe (Gewerberath), 2) für die Fabriken (Fabrikrath) und 3) für den Handel (Handelsrath).

Stuttgart, den 3. Febr. Wie versichert wird, hat das Ministerium an die vier Kreisregierungen die Weisung erlassen, die Presse mit größerer Strenge als bisher zu überwachen. — Es wird von einem hiesigen Blatte versichert, das Ministerium habe den Landesoberst der Bürgerwehr ernannt und zwar den Major Kenitz vom Pioniercorps. (Frank. J.)

Stuttgart, 5. Februar. Löwe von Calbe, letzter Präsident der deutschen Nationalversammlung, wird ebendeßhalb im Schwäbischen Merkur wegen „Hochverraths" steckbrieflich verfolgt.

Tiefenthal, in Rheinhessen, 1. Febr. (Fr. J.) Es mag nicht uninteressant sein, zu erfahren, durch welche Mittel in unsern Tagen dem Proletariate hie und da manchmal gesteuert wird. In dem nahen Fürfeld war jüngst Gemeinderathswahl. Die constitutionell Gesinnten, wie die Demokraten suchten ihre vier Candidaten durchzusetzen. Um der Wahl sicher zu sein, beglückten die Ersteren die Armen mit ungefähr 40 Cntr. Steinkohlen, die Letzteren mit ungefähr 24 Malter Frucht. Jede Partei setzte zwei ihrer Candidaten durch. Wenn Wahlen solcher Art auch anderwärts wiederkehren, dann dürfte sich das Proletariat bald behaglicher fühlen!

Dresden, den 6. Februar. Erste Kammer. In der heutigen Sitzung brachte der Abg. Staatsanwalt Metzler die Braun'sche Interpellation, rücksichtlich des Standes der deutschen Verfassungsangelegenheit, auch in der 1. Kammer an das Ministerium des Aeußern. Die Metzlersche Interpellation lautet: „1) Ist es gegründet, daß die königl. sächsische Regierung mit den Königreichen Baiern, Württemberg und Hannover sowie beziehentlich mit der k. k. österreichischen Regierung in Bezug auf die Ordnung der deutschen Angelegenheiten Unterhandlungen angeknüpft habe? 2) Ist die königlich sächsische Regierung gemeint, trotz dieser Verhandlungen den mit der Krone Preußen unter dem 26. Mai 1849 abgeschlossenen Vertrag festzuhalten? und 3) befindet sich das königl. Ministerium in der Lage, hierüber allenthalben den Kammern eine vorläufige Mittheilung zu machen?" (D. A. Z.)

Oldenburg, den 4. Febr. (Wes. Z.) Der sämmtlichen Hofdienerschaft, welche heute Vormittag eigens zu diesem Zwecke im Schlosse versammelt war, wurde ein höchstes Rescript mitgetheilt, ähnlich dem in diesen Tagen vom Finanzministerium an die Oberbehörden erlassenen. Es wird ihnen ausdrücklich darin vorgestellt, sich an keinen politischen Bestrebungen, die gegen das Ministerium gerichtet sind, zu betheiligen; im entgegengesetzten Falle sie sonst sofort entlassen würden u. s. w.

Flensburg, den 5. Februar. (B. H.) Gestern Abend besetzte plötzlich eine Anzahl Schweden das Haus, in welchem die Petersensche Buchdruckerei befindlich. Eine Schaar Polizeidiener rückte in dieselbe ein und legte folgendes Schreiben der Oberpolizei vor: „In Folge Schreibens der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig vom 4. d. hat dieselbe beschlossen, daß der Druck und die Herausgabe des Ostsee-Telegraphen sofort zu inhibiren und der Herausgeber, Petersen, anzuhalten ist, innerhalb 12 Stunden das Gebiet der Stadt Flensburg zu verlassen. Uebereinstimmend hiermit ist die Presse desselben nebst allen Drucksachen ꝛc. zu versiegeln und gedachtem Petersen aufzugeben, sogleich vor der Oberpolizei-Behörde zu erscheinen. Flensburg, den 6. Februar. 1850. Die Oberpolizei-Behörde. L. Schrader."

Ausland.

Das erste blutige Signal ist gegeben, das Vorspiel zu dem neuen französischen Trauerspiel hat begonnen, wird es zu Ende gespielt werden? der Prinz Präsident übernimmt die Rolle seines Oheim's, nun muß es sich zeigen, ob er ein neuer Napoleon ist für das neue Frankreich, oder nur die Copie des alten Napoléon, die dem neuen Frankreich nichts nützen kann. Es ist nicht genug, daß er um sich sammelt die in dem heißen Sande Africa's, die auf dem heißen Junipflaster von Paris geprüften Degen, die Changarniers, die Magnan, die Bedeau und Lamoricière; mit Kartätschen schmettert man wohl die Emeute nieder, aber die Revolution füttert man groß mit Pulver und Blei und versteht der Napoleonide nicht die Geister zu bannen und zu führen, so ist es nutzlose Barbarei die Leiber zu zerfleischen und die rothe Fahne macht ihre Tour durch Europa.

Frankreich.

** **Paris**, den 4. Februar. Die Befürchtungen, die schon seit einigen Tagen alpartig auf der Stadt lagern, begannen sich heute in trauriger Weise zu verwirklichen. Als Carlier heute den Freiheitsbaum „Rue du Carré St. Martin" niederhauen lassen wollte, widersetzten sich dichte Arbeitermassen diesem Beginnen, es wurde eine rothe Fahne sichtbar und laut erscholl der Ruf: „es lebe die neue Republik!" Die Polizeiagenten verstärkten sich, die Massen wuchsen, General Lamoricière, von der Junischlacht her gehaßt, der gerade des Weges kam, ward erkannt und nach groben Insulten dem drohenden Tode nur durch zwei aufopfernde Männer entzogen, er flüchtete über Dächer und durch Hinterthüren. Gegen Abend rückte Militair an, die Massen stäubten auseinander, am Abend war die Ruhe scheinbar hergestellt, doch ist die Aufregung wirklich groß. Es ist wieder Blut geflossen, man redet von zwei verwundeten Arbeitern und einem getödteten Stadtsergeanten.

In der gesetzgebenden Versammlung wurden die Vermögens-Verhältnisse der Familie Orléans discutirt, behufs einer Liquidation u. s. w. Da erschien zum höchsten Verdruß der Orléanisten der Marquis von Larochejacquelein auf der Tribüne und reclamirte aus der Erbschaft des Prinzen Condé ein Legat für verwundete royalistische Soldaten der Vendée, in der er zu gleicher Zeit seine Zweifel an dem behaupteten Selbstmorde dieses Prinzen aussprach. Bekanntlich ist der Herzog von Aumale der Erbe des Prinzen von Condé. Uebrigens sprechen es die Legitimisten aus, daß sie gar nicht die Absicht hätten, die Erbschaft des Herzogs von Aumale zu schmälern; die Orléanisten aber, an ihrer Spitze Herr v. Piscutory, legten ihren Gefühlen des Hasses gegen die Legitimisten nicht die geringste Gane auf, es zeigte sich klar und deutlich, wie einig die „Partei der Ordnung" ist. Kurz danach gab sich eine tiefe Bewegung in der Versammlung kund, Trommelwirbel erklang und Truppenmassen ordneten sich auf dem Caroussel, General Lamoricière erschien in der Versammlung. Der Montagnard Lagrange interpellirte das Ministerium über Das, was draußen vorgehe, seine zornige Declaration erinnerte an die bewegtesten Tage der provisorischen Regierung. Der Siegelbrecher Rouher wies ihn zurück. Dann ergoß sich Herr v. Lasteyrie, ein Mitglied der Rechten, in eben nicht schmeichelhaften Betrachtungen über die Unklugheit der Polizei, der Minister hatte nichts darauf zu antworten und die Versammlung begann, mit welcher Aufmerksamkeit kann man sich denken, die zweite Discussion des Unterrichtsgesetzes. — Herr Cocquerel bemühte sich vergebens, sich Gehör zu verschaffen.

In der Presse tobt der zornigste Kampf zwischen Legimisten und Orléanisten über den Zweck der Stiftung des Repräsentanten-Vereins in der Straße Taibout und in diesem kleinlichen Streit vergessen die Herren ganz, daß die rothen Blätter laut mit einem neuen Juniaufstande drohen, daß das Pflaster von Paris schon wieder mit Blut befleckt ist!

Das Evénement meldet, eine Vereinigung von Redacteurs unabhängiger Blätter habe folgende Proclamation erlassen: Die Feinde der Freiheit allein können eine Emeute wollen. Keine Emeute. Die Freiheit allein ist es, die ihr Blut läßt in der Emeute! Setzt den Thaten einer verkehrten Regierung nur Schweigen entgegen. Die Freiheitsbäume fallen. Habt den Muth, den Verstand, die Großmuth, die Geduld, sie fallen zu sehen. Die Liebe zur Freiheit wird man nicht aus unsern Herzen reißen Die Wahlen kommen und die nächste Abstimmung, sie sei euer einziges aber kräftigstes Hilfsmittel.

Heute Abend war die Stadt ernst, aber bewegt, es waren mehrere Läden geschlossen, die Truppen waren consignirt, zahlreiche Patrouillen, gemischte Waffe, durchzogen die Straßen.

Unter seinen vermischten Nachrichten bringt der „Napoleon" wichtige Nachrichten über die Pläne der Socialisten. Er sagt: „Der Jahrestag des 24. Februar soll den Führern der revolutionairen Partei zum Vorwande für das Hervorrufen einer Demonstration dienen, wobei man die Arbeitervereine eine wichtige Rolle spielen lassen möchte. Das Programm dieser vergeblichen Ceremonie wird zwischen gewissen Mitgliedern der Bergpartei und den Hauptleitern der Union der Vereine berathen. Proudhon und die Männer der „Voix du Peuple" widersetzen sich jeder öffentlichen Kundgebung; aber die alten Abgeordneten des Luxembourg, ohne Zweifel auf Anstiften L. Blanc's, geben die Idee nicht auf und behaupten, daß etwas Imposantes geschehen könne, auch ohne alle Herausforderung. Der Berg wird in letzter Instanz über diese Frage entscheiden." In Uebereinstimmung mit dieser Mittheilung steht, was aus den Provinzen berichtet wird: „Die Correspondenzen aus den Departements des Centrums und des Südens melden übereinstimmend neue Zeichen der Gährung unter der revolutionairen Partei, in Folge der Anwesenheit von Agenten, welche auf dem Lande umherziehen und für den 24. Febr. eine Bewegung ankündigen. Es ist gut, daß das Publicum von diesen Umtrieben benachrichtigt werde, welche die Haltung der Regierung fruchtlos zu machen wissen wird."

Viel lebhafter als mit den griechischen beschäftigt sich die Presse mit den schweizerischen Angelegenheiten und hört man versichern, es solle sofort an der Schweizergrenze ein Beobachtungscorps unter General Schramm zusammengezogen werden. Der schweizerische

---

Zeitung straft Herr Gierke die Aussage des ehemaligen Abgeordneten Krackrügge, der sich zu seiner Entschuldigung auf die Theilnahme des Hrn. Gierke am Steuerverweigerungs-Beschluß berufen, durch Inserat der Unwahrheit.

An einigen der Steuerverweigerer beginnen sich bereits vielfache Symptome der Niedergeschlagenheit zu zeigen.

— Die demokratische Abend-Post sagt: „Man erzählt sich, der Abgeordnete v. Bismark-Schönhausen habe den Brandenburger Wählern für Erfurt, die ihn zu einer Kandidaten-Rede hatten einladen lassen, mit der ihm eigenen rücksichtslosen Offenheit erklärt, er sei bereit, ihr Mandat anzunehmen, wenn sie ihm gestatteten, der Ansicht zu sein, daß in Erfurt aus der Sache nichts werde. Preußen brauche nicht ferner die Kastanien für Andere aus der Asche zu holen. Sie kennten Alle die schwarz-weiße Fahne, sie habe immer dem Siege vorangeweht, aber wer kenne die schwarz-roth-goldene Fahne? Sie wehe nur auf den Barrikaden der Bummler. Sei man mit diesem Bekenntniß, welches er als das vieler hochstehender Männer bezeichne, zufrieden, so möge man ihn wählen. Er verspreche, gegen die deutsche Verfassung in Erfurt zu wirken, und man wisse, daß er Wort halte. — Die Wähler wählten ihn darauf mit großer Mehrheit."

— E. Wie gewöhnlich bei allen öffentlichen Festlichkeiten, mußten auch vorgestern Abend die Schutzmänner an einigen Orten einschreiten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. So sammelte sich vor der glänzenden Erleuchtung des Gerson'schen Ladens am Werderschen Markt eine solche Menschenmasse, daß Schutzleute requirirt werden mußten, um die Passage frei zu halten, wobei mehrere Verhaftungen wegen Widersetzlichkeit vorkamen. — In der Frankfurter Straße hatten sich in mehreren Spelunken Bummler versammelt, die, nachdem sie gehörig angetrunken waren, einige Straßen mit dem Ruf: „Lichter aus" durchzogen. Als sie anfingen, die Fenster einzuwerfen, kam es bald zu ernstlichen Reibungen mit der Schutzmannschaft, die vielfache Arretirungen zur Folge hatten. — Ueberhaupt bemerkte man unter dem zahlreichen Publikum, das die Illumination in Augenschein nahm, viele Bassermannsche Figuren. Auf diese Umstände beziehen sich vielleicht die Warnungen der demokratischen Blätter vor einer bewaffneten Junkerrevolution.

Auf dem Schloßplatz wurde ein fliegender Buchhändler wegen Verkaufs eines Flugblattes verhaftet: Extrablatt der Freude der vossischen Zeitung, das allerlei Gemeinheiten enthielt.

, Heute fällt uns ein, daß gestern am 7. Februar ja eigentlich der Geburtstag der Februar-Revolution war. Denn am 7. Februar 1848 begannen in der französischen Deputirten-Kammer die heftigen Debatten wegen der Antworts-Adresse in Bezug auf den die Reform-Bankette betreffenden Paragraphen.

— „Warum hat denn der Herr Prediger *** nicht illuminirt?" fragte ein Constitutioneller beim Anblick der dunklen Fenster des Pfarrhauses. „Ja nun," war die Antwort des Berliner Witzes, „der Herr Prediger war ja von jeher kein Lichtfreund."

— † Die demokratische Abendpost fängt wirklich an, unparteiisch aufzutreten. So druckt sie, was wir aus Mitgefühl unterlassen, aus der letzten Nummer der Allgem. Gerichtszeitung ab, daß der Tochter des Blumenfabrikanten W., dem 23jährigen Fräulein Therese, im Herbst des Jahres 1848 beim Besuch einer „Volksversammlung" im Hause Neue Friedrichsstraße Nr. 47. ihr buntgestickter Kober vom Arm entwendet, und daß dieser Kober von ihr im Dezember in einer Versammlung des 7. demokratischen Vereins in Eldorado wieder entdeckt worden sei.

— † In Charlottenburg brannte gestern der Dachstuhl eines Hauses in der Kirchstraße zum Theil nieder.

Das Feuer scheint durch zu starkes Heizen eines Dampfkessels entstanden.

— In der Neuen Friedrichsstraße versuchten gestern Abend zwei Männer eine demokratische taschententendenzliche Agitation an einem Soldaten vom Alexander-Regiment, wurden aber von diesem festgehalten und den Schutzmännern übergeben.

†

Züchtig, mit verschämten Wangen,
Sah' ich Dich in der Kammer stehn,
Und Dein Zürnen und Dein Bangen,
Keiner wollte es verstehn —
Ach, das laute Lob der Kuh
Raubt dem Freiherrn Herz und Ruh —
Schweige Welt und zittre Firmament,
Denn der „Hammel" macht ein Testament.

Gesandte in Paris richtet eine Note an das Journal des Débats um einige Angaben dieses Blattes zu berichtigen, läßt aber darin ziemlich deutlich lesen, daß sein Gouvernement entschieden sei, lieber allen irgend begründeten Forderungen der Mächte nachzugeben, als sich einer Intervention auszusetzen, deren Ausgang nicht zweifelhaft sei.

Großbritannien.

* **London**, 4. Februar. Die Times erklärt sich gegen die Politik des Lord Palmerston in Griechenland, obwohl sie es nicht an Andeutungen fehlen läßt, daß auch die griechische Regierung ihren Stand zu England mißkenne. In der City ist natürlich der Geldpunkt der Hauptpunkt und Griechenland genießt als notorisch schlechter Zahler keines besondern Wohlwollens an der Börse. Dasselbe Blatt schreibt über die Schweiz, die Bundesregierung, außer Stand ihr Unrecht zu läugnen, außer Stand es zu entfernen, habe nicht den Willen zu widerstreben und doch nicht die Macht zu gehorchen, darum habe sie sich an die französische Regierung gewendet, um zu erfahren, welche Haltung Louis Bonaparte einnehmen werde, im Fall einer Intervention. Andererseits haben die deutschen Regierungen, um einer Intervention in der Schweiz jeden Charakter von Feindseligkeit gegen Frankreich zu nehmen, den Präsidenten eingeladen, sich ihren Reclamationen anzuschließen, ebenso wie den Zwangsmaßregeln, die vielleicht nöthig werden dürften. So wird der Präsident von Frankreich von beiden Seiten angegangen, Partei zu nehmen.

Am letzten Sonnabend gab Viscounteß Palmerston ihre zweite Soirée in Carlton-Gardens, die meisten Mitglieder des diplomatischen Corps, die Minister und viele Peers und Gemeine waren zugegen.

Am 31. v. M. ist wieder einer der Veteranen aus dem Halbinselkriege, der Oberst Russell Marners C. B., gestorben.

Den „Daily News" erscheint die griechische Geschichte höchst lächerlich. Sie meinen, der Grund der Händel möge wohl in einer Feindschaft zwischen den beiden Majestäten König Otto von Griechenland und König Ward von Korfu liegen, die sich aus den Zeiten des Aufstandes von Cephalonia herschreibt. Sei dies der Fall, so habe „Punch" den Beruf, den Gegenstand zur Dichtung einer neuen Ilias zu benutzen. Was den englischen Einfluß in Griechenland betreffe, so sei die Politik von Athen durchaus in den Händen Oesterreichs, Rußlands und Baierns; Hr. Wyse stehe diesen Mächten gegenüber ohne Zweifel ganz machtlos da. Uebrigens komme darauf wenig oder nichts an. England könne eben so gut einen Gesandten in Athen, wie in Madrid entbehren. Die beiden Inseln, welche England beanspruche und von deren Dasein man vor Bekanntwerden der englischen Forderungen nichts gewußt habe, seien keinen Schuß Pulver werth.

Die Thronrede ist von der Central-Telegraphen-Station in Lothbury nach allen Hauptorten des Landes in der Zeit von ungefähr einer halben Stunde oder 31 Worten in der Minute (die ganze Rede hat 954 Worte) telegraphirt worden. Zwischen Liverpool und Manchester geschah die Telegraphirung mittelst des neu erfundenen Druck-Prozesses, welcher 15 Worte in der Minute liefert.

In einem der Werk- und Armenhäuser von Limerik, in welchem sich gegen 500 Frauen befanden, sind in diesen Tagen auf Anlaß eines unbegründeten Feuerlärms, der die Bewohner des Hauses zu wilder Flucht durch die engen Räume desselben trieb, 27 Frauen erstickt und 29 so schwer verwundet worden, daß man an ihrem Aufkommen zweifelt.

Spanien.

V **Madrid**, 30. Januar. Noch immer setzt sich in dem Congreß die Discussion über die von der Regierung geforderte Steuerbewilligung fort, der Ausgang ist nicht zweifelhaft, die Opposition aber will ihre Niederlage so lange als möglich hinausschieben. Alle Mitglieder der Opposition wollen gegen das Ministerium sprechen und man wird ihnen das Wort nicht abschneiden können. Ein trauriger Vorfall hat heute Morgen hier stattgefunden, der ehemalige Minister Gonzales Bravo glaubte sich im Congreß beleidigt von dem Deputirten Rio Rosas und forderte denselben. Heute Morgen schossen sich die Herren und Rio Rosas schoß seinem Gegner beim zweiten Male Feuern in den Unterleib. Der Zustand des Getroffenen ist hoffnungslos, denn es ist bis heute Abend den Aerzten nicht gelungen die Kugel zu finden. Die Regierung hat Haftbefehle gegen Rio Rosas erlassen. General Concha hat seine Entlassung als General-Capitain von Catalonien gegeben. Als Nachfolger nennt man General Serrano. General Cordova wird Italien nicht verlassen, so lange sich dort noch ein spanischer Soldat befindet.

Niederlande.

Amsterdam, 4. Februar. Dem Vernehmen nach ist Prinz Heinrich der Niederlande vom Könige-Großherzog zu dessen Statthalter im Großherzogthum Luxemburg ernannt; wie es heißt, würde der Prinz jährlich einige Monate in Luxemburg zubringen. (K. Z.)

Dänemark.

Kopenhagen, 1. Februar. Am nächsten Mittwoch (6. Februar) wird im Königl. Theater eine große Trauerfeier für Oehlenschläger stattfinden. Oehlenschläger's fünfaktige Tragödie, Hakon Jarl, mit einer vom Prof. Hartmann componirten Ouvertüre und einem vom Prof. Hauch verfaßten Epilog, ferner ein vom Prof. Hartmann componirter und für das Orchester arrangirter Trauermarsch bei Oehlenschläger's Leichenbegängniß und endlich ein Fragment aus Oehlenschläger's Sokrates werden das Programm jener Trauerfeier bilden.

Kopenhagen, 2. Febr. Sowohl im Landsthing als im Volksthing wurden heute Entwürfe von Antwortsadressen auf die Thronrede verlesen; die Berathung über dieselben wird aber erst übermorgen beginnen. Im Landsthing legte u. A. der Justizminister einen Preßgesetzentwurf und zwei provisorische, auf die Presse bezügliche Gesetze vom 24. März 1848 und 9. Juli 1849 vor. Die zur Prüfung des Preßgesetzentwurfs im Landsthing erwählte Comité besteht aus Schouw, Kierkegaard, Simony, Dahl und Treschow. — Die übrigen den Kammern heute vorgelegten Gesetzentwürfe sind für das Ausland ohne Interesse.

Inserate.

(Für den folgenden Theil der Zeitung ist die Redaction nicht verantwortlich.)

Der brave Wit von Dörring hat in Nr. 9 und 29 dieser Zeitung Aufsätze eingereicht, welche den allgemeinsten Anklang gefunden haben, nur nicht von den Lauen, den Halben, vor welchen die muthige Neue Pr. Zeitung so warnt.

Mitleidiges Lächeln haben daher die drei Protestationen erregt, an deren einer ein Mann an die Spitze tritt, welcher seit den Märztagen, anstatt unser Vorkämpfer zu sein, ins Mauseloch kroch, und erst jetzt durch diese servile Demonstration dem Publikum Kenntniß giebt, daß er noch existirt.

Vielfach ist Herr Wit von Dörring angefeindet worden, allein dies ist das Schicksal der furchtlosen Leute so häufig. Jedenfalls hat Herr Graf Renard, dem ich in vielen anderen Beziehungen meine Hochachtung nicht versage, in seinem politischen Auftreten, in seinem unberufenen Wortführen Furcht und Wankelmuth in hohem Grade bewiesen, und wäre er seinen früheren Gesinnungen consequent bis zu seiner herrlichen Rede wegen der königl. Botschaft vom 7. Januar treu geblieben, wie gern wollten wir ihm den Lorbeerkranz aufsetzen! Mit welcher Genugthuung könnte er da auf sein Leben zurückblicken!

Aber kann er es verhindern, daß man allgemein den geehrten Grafen als den Urheber des Patowschen Promemoria hält! Kann er, der sein Besitzthum durch bäuerliche Land-Ablösungen fast verdoppelt hat, sich Uneigennützigkeit zuschreiben, wenn er die gutsherrlichen Renten in den Giftpest rauchenden Schlund wirft?

Graf Renard hat durch seine letzten Handlungen seinen Standes-Genossen gewiß mehr Schaden zugefügt als die ärgsten Demokraten, wer so hoch steht als Graf Renard, sollte sich nie eine Abweichung von der graden Bahn erlauben.

Da ist der Graf Arnim: ein ehrenwerther Mann, stolz verbietet er in seiner Erklärung vom 1sten Febr. jedermänniglich ein Urtheil über sein Amendement zu fällen.

Ich erlaube es mir aber dennoch und bin der Meinung, daß wenn der Herr Graf den §. 8 der königlichen Botschaft verworfen hätte, so würde Niemand was einwenden dürfen. Den §. 8 aber zu verhunzen. Die Jetztzeit richtet darüber, die nahe Zukunft wird es noch mehr.

Und nun der General von Radowitz! Auch ein ehrenwerther Mann! Aber welchen unendlichen Schaden fügen dieser Herr und seine Genossen vornehmen Standes dem lieben Preußischen Vaterlande zu! Gerade der hohe Standpunkt dieser Leute macht's. Ihre halben, furchtsamen, schaukelnden Handlungen stiften viel mehr Böses, als die Barrikaden-Männer, deren Verwüstungen ephemer sind, während Jener Bemühungen den Staat dauernd zu Grunde richten.

Niederschlesien, den 6. Februar.

v. Pannewitz.

Pensions-Anzeige.

Knaben, die hiesige Schulen besuchen, finden zu Ostern c. gegen billiges Honorar Aufnahme in einer dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der Realschule nahewohnenden Familie, in welcher ihnen bei gewissenhafter Erziehung noch besondere Nachhülfe in den Schulwissenschaften zu Theil wird. Herr Ober-Consistorialrath Dr. Marot, Friedrichsstraße 213., und Herr Prediger Dr. Blanck, Petriplatz 3., werden gütigst nähere Auskunft geben. Auch die Redaction dieser Zeitung ist gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Ein mit den Polizei-Geschäften und Kassen-Verwaltung vollständig vertrauter Actuarius sucht eine Stelle als Domainen-Actuarius oder Rechnungsführer. Nähere Auskunft ertheilt W. E. Seidel in Zehdenick.

Unmittelbar an der Hamburger Chaussee, nahe bei einem Bahnhofe der Berl.-Hamb. Eisenb., 12 M. von Berlin, ist ein im besten Zustande befindliches Landhaus nebst Garten billig zu vermiethen. Die Adr. erth. die Redaction.

Gesuchte Stelle.

Ein junger Mann, welcher die Landwirthschaft 2 Jahre practisch erlernt hat, sucht zum ersten April eine Stelle als Volontair. Das Nähere auf dem Dominium Klein-Machnow bei Zehlendorf.

Auf einem Gute, 12 Meilen von Berlin, wird für ein junges Mädchen von 13 Jahren eine christliche Erzieherin in gesetztem Alter gesucht. Darauf Reflektirende mögen in selbstgeschriebenen Briefen ihre Bedingungen u. s. w. unter Adresse A. 7. im Intelligenz-Comtoir sofort abgeben.

☞ Straßburger Gänseleber-, Fasan-, Rebhuhn- und Schinken-Pasteten empfiehlt in gr. und kl. Terrinen äußerst billig. Erstere werde ich auch in Portionen von 10 Sgr. an verabreichen. A. F. Ruhde, Kronenstraße Nr. 48.

Beim Herannahen der Frühjahrs-Saison empfiehlt sich die

Kunstfärberei und französische Wasch-Anstalt

von

M. Warkos (Wolffenstein's Eleve),

Breite Strasse 31.,

zum Färben aller Arten wollener, seidener und baumwollener Stoffe, sowie zum Waschen von Kleidern, Shawls, Tüchern, ächten Blonden, Teppichen und Möbelstoffen, und verspricht bei reeller Bedienung die billigsten Preise.

Bekanntmachung.

In der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt zu Freyimfelde bei Halle a. d. S., welche seit Herbst v. J. in Gemäßheit meiner ausführlichen Ankündigung in Nr. 179 des vorigen Jahrganges dieser Zeitung in's Leben getreten ist, können zu Ostern d. J. noch einige Knaben, namentlich solche, die auf der Bildungsstufe einer der vier unteren Gymnasialklassen stehen, aufgenommen werden. Ich ersuche die Eltern, welche mir ihre Söhne anvertrauen wollen, sich zeitig bei mir zu melden. Der Unterricht, welcher theils von mir selbst, theils von ausgesuchten Lehrern unter meiner Leitung ertheilt wird, ist vorherrschend auf eine gründliche Vorbereitung zu den Universitätsstudien gerichtet. Der Erziehung wird nach den Grundsätzen einer vernünftigen Pädagogik und im christlichen Sinne die gewissenhafteste Sorgfalt gewidmet. Um den Zweck derselben möglichst zu sichern, ist die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge auf 20 beschränkt. Wegen aller übrigen Verhältnisse bin ich auf Verlangen gern bereit, nähere Auskunft zu geben. Die jährliche Pension beträgt 250 Thlr. Cour.

Freyimfelde, bei Halle a. d. S., den 3 Febr. 1850.

Dr. Eilers, Geheimer Regierungsrath.

Ein mit günstigen Zeugnissen versehener Wirthschafts-Inspector, der auf mehreren grosen Gütern in der Ucker- und Mittel-Mark seit Jahren landwirthschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt, sucht als solcher eine selbstständige Stellung, die ihm eine hinreichende materielle Existenz und die Möglichkeit zur Verheirathung bietet. Reflectirende wollen sich näher wenden an den Redacteur Herrn Assessor Wagener.

Mantillen und Visites
nach den neuesten Pariser Façons
in schwerem Taft,
à 3⅓, 4, 5 bis 8 Thlr.,
in Atlas, Moiree, Damast u. ächtem Sammet,
à 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 bis 18 Thlr.,
empfiehlt in reicher Auswahl
D. H. Daniel,
Gertraudtenstr. 8, Ecke des Petriplatzes.

Das Möbel-Magazin Behrenstr. 50. parterre
hat wegen Aufgabe des Detailgeschäfts sämmtliche **Polsterwaaren,**
so wie sauber und schön gearbeitete **Möbel** zum
Ausverkauf gestellt
Behrenstraße Nr. 50. parterre.

Auf vieles Begehren:
Dienstag den 12. Februar c.
(Fastnacht.)
im Krollschen Lokale
GROSSES
Carneval-Ball-Fest
(Ball masqué et paré)
gegeben von
Mitgliedern des Königl. Corps de Ballet,
zum Besten eines zu begründenden Wittwen-Pensions-Fonds etc.

Entrée zu den Sälen à Person 1 Thlr., zur Loge à Person 1 Thlr. 15 Sgr.

Der Billet-Verkauf findet von Sonntag den 10ten c. ab, bei dem Hauspolizei-Inspector Herrn Harke im Königl. Schauspielhause statt.

Auch werden daselbst Meldungen zu ganzen Logen entgegen genommen.

In der Buchhandlung von **C. G. Brandis,** Dessauerstraße Nr. 5, steht billigst zum Verkauf:

1 Expl. der Prachtausgabe der **Confirmanden-Bibel.** Hildburghausen. Geb.

1 desgl. der **Haus- und Familienbibel.** Geb.

1 desgl. der **Kirchen- und Pastoral-Bibel.** Geb.

1 Expl. von **Pierer's Universal-Lexicon.** Neuste Auflage. 34 Hlbfzbde.

In der Buchhandlung von Schneider u. Comp., unter den Linden, ist erschienen 3 Bogen stark:

Die Nothwendigkeit und Heiligkeit des Absolutismus; vom Grafen v. Breßler.

Im Verlage der Wagnerschen Buchhandlung in Schwiebus ist erschienen und durch **alle** Buchhandlungen zu beziehen, in Berlin durch J. Springer, in Grünberg durch Fr. Weiß:

Recept zu einer guten schwarzen Dinte, die man sich auf eine leichte Weise **ganz kostenfrei** anfertigen kann. Ein bis jetzt noch nicht veröffentlichtes Geheimniß. Preis 5 Sgr.

Im Verlage von Friedr. Weiß in Grünberg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in Berlin **Scharrnstr. 11., in Wohlgemuth's Buchhandlung (W. Schultze):**

Die
Allgemeine
Preußische Gesinde-Ordnung
vom 8. November 1810,
mit den, seit ihrem Erscheinen bis einschließlich 1848 ergangenen, Zusätzen, Abänderungen und Erläuterungen
in volksfaßlicher Form
bearbeitet von
Redlich,
Königl. Preuß. Kreis-Sekretär und Polizei-Anwalt.
Ein nützliches Hand- und Hausbüchlein für Polizei- und Verwaltungs-Beamte, für den Bürger und Landmann, so wie für die dienende Volksklasse.
Nebst einem chronologischen Verzeichniß der angeführten Verordnungen, einem alphabetischen Inhalts-Register und einem Anhange.
Gr. 8. Eleg. brosch. Preis 7½ Sgr.

Conzert und Ball.

Der Treubund mit Gott für König und Vaterland (nicht Bund der Treuen) zeigt seinen Bundesgenossen hierdurch an, daß **Montag, den 11. Februar,** im Krollschen Lokale ein Conzert und Ball stattfinden wird. Billets sind zu haben für Herren à 5 Sgr., für Damen 2½ Sgr., Logenbillets à 10 Sgr., im Bureau des Treubundes, Jägerstraße 63 a, bei den Herren Kaufmann Wilcke, Leipzigerstraße 116., Kaufmann Dittelmann, Friedrichsstraße 114., Kaufmann Bräckschall, Unter den Linden 69., Kaufmann Vetter, Königsstraße 39. Des Abends an der Kasse treten erhöhte Preise ein. Die Billets werden nur an Bundesbrüder gegen Vorzeigung ihrer Karte verkauft.

Anfang des Conzerts 7 Uhr Abends.

Oeconomie-Abtheilung.

Am Sonntage erscheint und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Buddelmeyer's Fastelabend-Zeitung.
Mit vielen schönen Illustrationen.

Inhalt. Thut Buße und eßt Pfannkuchen. **Fastelabend-Predigt** von Abraham a Sancta-Buddelmeyer. — Das lange Lied auf ister. — Offener Brief an die Dupplematie von **Isaak Moses Hersch** u. s. w. u. s. w.

Preis 3 Sgr. Die Expedition **Breite Straße 30.**

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Sonntag, den 10. Februar 1850.
Mittags von 12 bis 2 Uhr.
Im Concert-Saale
des K. Opernhauses:
GROSSES
VOCAL- u. INSTRUMENTAL-CONCERT,
Zum Besten
der innern Mission und armer Soldaten-Familien,
unter gefälliger Leitung
des K. Concertmeisters Herrn Leopold Ganz und gütiger Mitwirkung der K. Kapelle und der Sga. Claudina Fiorentini, der K. Sängerinnen Mad. Köster, Frl. Marx und Frl. Tuczek, der K. Sänger Herren Pfister, Zschiesche, der K. Schauspieler Herren Hendrichs, Gern und des K. Concertmeisters Herrn Moriz Ganz.

Erster Theil.

1. Ouvertüre zu der Oper: „Fernand Cortez," von Spontini.
2. Arie aus dem „Stabat Mater," von Rossini, gesungen von Signora Fiorentini.
3. Declamation von dem Königl. Schauspieler Hrn. Hendrichs.
4. Arie aus der Oper: „La Fedra," vom Grafen von Westmooreland, gesungen von der Königl. Sängerin Mad. Köster.
5. Fantasie über patriotische Lieder, für Violoncelle, componirt und vorgetragen von dem Königl. Concertmeister Hrn. Moritz Ganz.
6. Arie aus der Oper: „Belisar," von Donizetti, gesungen von der Königl. Kammersängerin Fräul. Tuczek.

Zweiter Theil.

1. Ouvertüre zu der Tragödie: „Konradin," von Leopold Ganz.
2. Benedictus aus der Messe vom Grafen von Westmooreland, gesungen von Sga. Fiorentini und den K. Sängern Herren Pfister und Zschiesche.
3. a) Im Wald, b) Mondscheinlied, } zwei Duette, von W. Taubert, gesungen von Mad. Köster und Fräul. Tuczek.
4. Launige Declamation von dem Königl. Schauspieler Hrn. Gern.
5. Terzett aus der Oper: „Falstaff," von Balfe, gesungen von den Damen Fiorentini, Köster und Marx.

Billets à 1 Thlr. sind beim Herrn Grafen von Redern, bei Herrn Krüger, im British Hotel, bei Herrn Otto Becker, Charlotten-Strasse No. 51. zu haben.

Anfang 12 Uhr.
Der Saal wird um 11 Uhr geöffnet.

Familien-Anzeigen.

Todes-Anzeige.

Am 1sten d. M. starb nach langjährigen Leiden am hinzugetretenen Nervenschlage unser geliebter Gatte und Vater **Joseph Freiherr von Humbracht,** Königl. Preuß. Obristlieutenant a. D., Ritter des eisernen Kreuzes 1ster Klasse, des Ordens pour le mérite u. A. m. — Entfernten Verwandten und Freunden zeigen wir dies mit tiefbetrübtem Herzen an. Bielefeld, den 5ten Februar 1850.

Dorothea von Humbracht, geb. **Stein.**
Herrmann von Humbracht, Lieutenant im 15. Infanterie-Regiment, }
Fanny von Humbracht, } Kinder.
Elvira von Humbracht, }
Malvina von Humbracht, }

Verlobt: Frl. Emma v. Heyne mit Hrn. Rittergutsbesitzer Beckmann zu Kruschwitz.

Geboren: Eine Tochter dem Hrn. L. Grünwald hiers.

Gestorben: Fräul. Bertha Rudolph hiers.; Frau Wilhelmine Laube hiers.; Frau Lotterie-Sekretair Köhler hiers.

Königliche Schauspiele.

Freitag, den 8. Im Opernhause. 20. Abonnements-Vorstellung: Der Mulatte, Oper in 3 Akten, mit Tanz. Nach dem Englischen „The Bondmand" des Alfred Brunn, von J. C. Grünbaum. Musik von Balfe. Tanz von Paul Taglioni. Anfang halb 7 Uhr.

Sonnabend, den 9. Im Schauspielhause. 23. Abonnements-Vorstellung: Struensee, Trauerspiel in 5 Abtheilungen, von M. Beer. Anfang 6 Uhr.

Königstädtisches Theater.

Freitag, den 8.: Berlin bei Nacht, Posse mit Gesang in 3 Akten, von D. Kalisch. Die Decoration des zweiten Akts ist neu. Der große Maskenzug im dritten Akt ist mit neuen Bildern. Vorher: Herr Lehmann, monologische Scene mit Gesang, als Prolog vorgetragen von Hrn. Grobecker.

Sonnabend, den 9. (Italienische Opern-Vorstellung): Roberto il Diavolo (Robert der Teufel). Oper in 5 Abtheilungen, Musik vom Königl. General-Musikdirektor und Hof-Kapellmeister Meyerbeer. (Sga. Claudina Fiorentini, Alice, als Gastrolle.) Anfang 6 Uhr.

Zur Unterstützung für die durch die Ueberschwemmung Nothleidenden im Guhrauer Kreise sind ferner bei uns eingegangen:

Von den Gemeinden Stenzig und Spudlow 2 Thlr., L. Graf v. B. 10 Thlr., Fräulein E. v. L'Estocq 2 Thlr., Summa 14 Thlr., mit Hinzurechnung der frühern Beträge 368 Thlr. 6 Pf.

Börse von Berlin, den 8. Februar.

Wechsel-Course.

Amsterdam	250 Fl.	kurz	143¾ bez.
do.	250 Fl.	2 Mt.	142¾ bez.
Hamburg	300 Mk.	kurz	151¾ bez.
do.	300 Mk.	2 Mt.	150¾ bez.
London	1 Lst.	3 Mt.	6. 26¾ bez.
Paris	300 Fr.	2 Mt.	81¾ bez.
Wien in 20 Fl.	150 Fl.	2 Mt.	90¾ bez.
Augsburg	150 Fl.	2 Mt.	102¾ G.
Breslau	100 Thlr.	2 Mt.	99¾ G.
Leipzig in Court. im 14-Thlr.F.	100 Thlr.	8 Tg.	99¾ G.
do.	100 Thlr.	2 Mt.	99⅓ bez.
Frankfurt a. M. südd. W.	100 Fl.	2 Mt.	56. 26 bez
Petersburg	100 SR.	3 W.	108¾ G.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.			Zf.	
Freiwill. Anleihe	5	107½ bez. u. G.	Ostpr. Pfandbr.	3½	
St.-Schuld-Sch.	3½	88½ bez.	Pomm. Pfandbr.	3½	95½ B.
Seeh. Präm.-Sch.	—	104½ bez.	Kur- u. Nm. Pfbr.	3½	96½ B.
K. u. Nm. Schuldv.	3½	86½ B.	Schlesische do.	3½	95½ bez.
Berl. Stadt-Oblig.	5	104½ B.	do. Lit. B. gar. do.	3½	
do. do.	3½	87 bez.	Pr. B.-Anth.-Sch.	—	95 bez. u. B.
Westpr. Pfandbr.	3½	91½ B.	Friedrichsd'or	—	113½ B.
Grossh. Posen do.	4	101 bez.	And. Goldm. à 5 th.	—	112½ bez.
do. do. do.	3½	91 G.	Disconto	—	

Eisenbahn-Actien.

	Zf.			Zf.	
Berg.-Märkische	4	45 B.	Magdeb.-Wittenb.	4	63½ B.
do. Prior.	5	100½ G.	Mecklenburger	4	34½ B.
Berl.-Anh. A. B.	4	94½ a 94 bz.	Niederschl. Märk.	3½	85 a 84½ b. u. G.
do. Prior.	4	95½ a ½ bz. G.	do. Prior.	4	95½ bez. u. G.
Berl.-Hamburger	4	80½ bz.	do. Prior.	5	104½ bez.
do. Prior.	4½	100½ G.	do. 3. Serie	5	103½ a ½ bz.
do. 2. Em.	4½	98½ B.	N. Schl. M. Zwgb.	4	28 B.
Berl. Potsd. Mgdb.	4	65½ a 66 bz.	do. Prior.	4½	75 B.
do. Prior.	4	94 G.	do. Prior.	5	80 G.
do. do.	5	102½ bz.	do. St. Prior.	5	
do. do. Lit. D.	5	100½ G.	Oberschl. Litt. A.	3½	106½ G.
Berl.-Stettin	4	107 B.	do. Litt. B.	3½	104½ B.
do. Prior.	5	105½ B.	do. Prior.	4	
Bonn-Cölner	5		Prz. W. (St. Voh.)	4	32 B.
Breslau-Freiburg	4		do. Prior.	5	97½ bez.
Cöln-Minden	3½	95½ a 96½ bz.	do. II. Serie	5	
do. Prior.	4½	101½ a ½ bz. G.	Rheinische	4	45½ B.
do. do.	5	104 bz.	do. St.-Prior.	4	78 B.
Crac.-Oberschl.	4	74 bz. B.	do. Prior.	4	89½ B.
do. Prior.	4	86½ B.	do. v. Staat gar.	3½	
Dresden-Görlitz	4		Sächs.-Baier.	4	
Düsseld.-Elberf.	4	78½ B.	Stargard-Posen	3½	84½ bez.
do. Prior.	4	89½ B.	Thüringer	4	66½ B.
Fr.-Wilh.-Nordb.	4	45½ a 44½ bz.	do. Prior.	4½	98½ bez. u. B.
do. Prior.	5	100 bz.	Wilhelmsb. (Cosel-Oderberg)	4	62 bez.
Kiel-Altona	4		do. Prior.	5	
Magdeb.-Halber.	4	143 B.	Zarskoje-Selo	—	80 B. excl. Coup.]
Magdeb.-Leipz.	4				
do. Prior.	4	98 G.			

Ausländische Fonds.

Russ.-Engl. Anl.	5	111 G. ¾ B.	poln. P.-O. à 500fl.	4	81¾ B.
do. 1. Anl. b. Hope	4		do. do. à 300fl.	—	122 B.
do. 2-4. A. b. Stiegl.	4	90¾ G. V. 89¾ G.	poln. Bank-C. L. A.	5	94¾ B.
do. poln. Schatz-O.	4	80¾ bez. u. G.	do. do. L. B.	—	17 bez.
poln. Pfandbr. alte	4	96 B.	Kurh. P. Sch. à 40th.	—	33¾ bez.
do. do. neue	4	95¾ G.	N. Bad. Anl. à 35 Fl.	—	19¾ bez. u. G.

Bei stillem Geschäft stellten sich die Course der Fonds und Eisenbahn-Actien etwas höher als gestern. Prioritäts-Actien waren besonders beliebt.

Berliner Getreidebericht vom 8. Februar.

Weizen loco n. Qu.	52 — 56	Rüb-Oel loco	13½ bez. ⅓ B.
Roggen do. do.	27 — 28½	pr. Februar	13⅓ B. 13½ G.
pr. Frühjahr	27 B. 26½ G.	pr. Febr./März	13½ B. ½ G.
pr. Mai/Juni	27½ B. 27 G.	pr. März/April	13½ B. ⅓ G.
pr. Juni/Juli	28½ B. 28 G.	pr. April/Mai	13⅓ B. 13 G.
Hafer loco n. Qu.	17—18	Spiritus loco o. F.	13¾ bez.
pr. Frühjahr	16½ B. 16 G.	do. mit Faß	
Gerste, große, loco	22 — 24	pr. Februar	13½
do. kleine, loco	19—21	pr. April/Mai	14½ B. ⅓ G.
Rapps		pr. Mai/Juni	14⅓ G. ½ B.
Rübsen		pr. Juni/Juli	15 G. ½ B.
Lein-Oel loco			

Auswärtige Börsen.

Leipzig, den 6. Februar. Leipzig-Dresden E.-A. 109⅔, 109. Sächsisch-Baierische 87¼, 86¾. Sächsisch-Schlesische 96¼, 95¾, 96. Chemnitz-Riesa 25¾ G. Löbau-Zittau 20¼, 19½. Magdeburg-Leipzig 220 G. Berlin-Anhalt. 94½ B. Krakau-Oberschlesische 74¾ G. — Köln-Minden 95¾ B. Fr.-W.-Nordbahn 45¾, ½. Altona-Kiel 93½ B. Anhalt-Dessauer Landesbank 123½, 123. Preuß. Bank-Antheile 95¼ bez. u. B. Oester. Banknoten 91 B.

Auswärtige Getreideberichte.

Magdeburg, 7. Februar. Weizen — a —, Roggen — a —, Gerste — a —, Hafer — a — Rt. Kartoffel-Spiritus loco 17½ Rt. pr 14,400 % Tr.

Oeffentliche Gerichts-Verhandlung.

Berlin, den 8. Fortsetzung des Steuerverweigerungs-Prozesses.

Nach der um 9½ Uhr Morgens erfolgten Eröffnung des Schwurgerichts, wird die Anklage gegen den Assessor Schulze (Delitzsch) verlesen und dieser zur Auslassung über dieselbe aufgefordert. Er räumt sofort die ihm zur Last gelegte Verbreitung des Steuerverweigerungsbeschlusses und der aufrührischen Publikation vom 18. November 1848 ein, und bringt dadurch, dem Angeklagten Krackrügge gegenüber, der diese Thatsache mit solcher Entschiedenheit gestern leugnete, einen günstigen Eindruck für sich hervor. Der Angekl. behauptet aber, daß es bei der Verbreitung jenes Beschlusses nicht in seiner Absicht gelegen Aufruhr zu erregen. Durch sein Wirken in seinem Kreise habe er übrigens stets zur Ruhe der erhitzten Gemüther beigetragen, wie dies in dem Hungerjahre 1847 der Fall gewesen und im November 1848 auch durch ein Schreiben von ihm an seine Wähler die Erstürmung eines Waffendepots verhindert worden sei.

Die von dem Angeklagten Schultze vorgeschlagenen 9 Zeugen, Bürger und Bauern aus Delitzsch und der Umgegend werden sodann vernommen und bestätigen, daß der Angekl. dort durch seine friedliche Wirksamkeit sich eines großen Zutrauens bei der Bevölkerung erfreue.

Der zweite Staats-Anwalt, Herr v. Radicke erhält darauf das Wort und erklärt, um den Prozeß nicht zu weit auszudehnen, auf den generellen Theil der Anklage nicht wieder zurückkommen zu wollen. Er geht deshalb sofort auf den speciellen Theil der Anklage, die Verbreitung des Beschlusses in 1500 Exemplaren auf Veranlassung des rc. Schulze rc. durch den Dr. Fiediger zu Delitzsch, wegen welcher dieser letzterer bereits in 2 gleichlautenden Erkenntnissen zu einer 18 monatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt sei. Mit großer Schärfe und Klarheit weist der Staatsanwalt sodann nach, daß in dem Beschlusse der Steuerverweigerung und in der Verbreitung desselben, vernünftiger Weise auch nur die Absicht gelegt haben könne, den Beschluß zur Ausführung im Lande zu bringen.

Er trägt deshalb darauf an den Assessor Schulz der versuchten Aufruhrs für schuldig zu erachten.

Der Angekl. Schulz empfängt darauf das Wort und verbreitet sich zuerst sehr ausführlich über den allgemeinen Theil der Anklage.

Es sei unconstitutionell, behauptet er, Volksvertreter vor das Criminalgericht zu bringen, nachdem sie sogar, nach den ihnen Schuld gegebenen Verbrechen, zum zweiten Male, von demselben Volke mit einer Wahl zur Kammer beehrt worden sein. Dadurch sei das wirkliche Urtheil über den Abgeordneten bereits gesprochen. Die Fraction der Linken habe unter Vereinbarung mit der Krone verstanden, daß die Nat.-Vers. eine mit der Krone gleich berechtigte sei und deshalb eine Vertagung jener nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Eine Einschüchterung der Versammlung durch einen kleinen Theil des Volks am 31. October habe nicht stattgefunden, wiewohl jene am 31. October begangenen Excesse vielleicht wohl entschuldbar sein möchten. Ueberhaupt ginge die Staatsanwaltschaft von einem rein absoluten Standpunkte bei ihrer Anklage aus; wer sei denn jetzt noch zum blinden Gehorsam verpflichtet? doch höchstens nur noch der Soldat oder dieser u. jener Beamte. Wohin dieser Gehorsam die Kammern führe, den die Staatsanwaltschaft von den Abg. verlangt, hätten die späteren Kammern gezeigt, die nur noch dazu da wären, um den Willen der Krone, mit dieser oder jener kleinen Modification zu erfüllen. — Man beschuldigt uns des Versuchs der Erregung von Aufruhr; wir wollten aber keine Anarchie, wir wollten nur die Ausführung der Beschlüsse der Nat. Vers. auf ruhigem Wege. Wenn unsere Stellung aber eine schiefe wurde, wer trägt dann die Schuld? war es nicht die Regierung, die zuerst den Angriff begann, und kann nun dieser Angreifer auf uns uns zur Rede ziehen wollen, weil wir uns seinem Angriffe widersetzten? M. H., es ist möglich, daß wir in Ihren Augen einen Mißgriff begangen haben, wir müssen Ihnen aber erklären, daß wir unsere damaligen Beschlüsse nicht zurücknehmen, daß wir sie nicht bereuen! (Zwei oder drei Stimmen rufen hierbei auf dem Zuschauerraum Bravo; der Präsident verwarnt ernstlich zur Ruhe.) Wir glauben nach wie vor, daß das Land in der bisherigen Regierungsweise an den Abgrund gedrängt wird; rechne man nicht zu sehr auf den augenblicklichen Erfolg. Man schließt keine Revolution durch politische Verfolgungen; sie sind nur das Zeichen, daß der Kampf zwischen den Partien noch fortdauert. Gedenken Sie der englischen Revolution. Erst Wilhelm von Oranien brachte Ruhe in das Land, als dem Volkswillen Concessionen gemacht wurden, die England seitdem zum ersten Land der Erde gemacht haben.

Hierauf und beim Schlusse unseres Blattes geht der Redner auf den speciellen Theil der Anklage über und sieht in den von ihm verbreiteten Proclamationen, wie schon oben erwähnt, keine verbrecherische Absicht.

(Weiteres morgen)

Kammerbericht.

Erste Kammer.

112. Sitzung, den 8. Februar, Mittags.

Nach der Eröffnung muß die Kammer wegen Beschluß-Unfähigkeit ¼ Stunde vertagt werden.

Nachher geht die Versammlung weiter in der Berathung des Ablösungs-Gesetzes. Zuerst wird §. 66, dann die §§. 9—35 und nachher die §§. 67—72 en bloc angenommen.

Das Staats-Ministerium fordert die 1ste Kammer auf, die 10 Mitglieder für das deutsche Staatenhaus, welche sie zu wählen hat, möglichst bald nach beliebigem Modus zu wählen. Der Präsident meint, die Wahl würde am füglichsten den nächsten Montag geschehen.

Dann geht die Kammer über zur Berathung der §§. 73 — 90 des Ablösungs-Gesetzes.

Zweite Kammer.

Auch der zweiten Kammer ist heute der Regierungsbefehl zugekommen, die Wahlen für das Erfurter Staatenhaus vorzunehmen. Dieselben werden am Dienstag erfolgen.

Sodann folgte die Fortsetzung der Berathung des Berichts der Kommission für das Justizwesen über den Entwurf eines Gesetzes, die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht betreffend und den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit. — Mit wenigen Modifikationen angenommen.

Desgleichen der Bericht der Vereinigten Agrar- und Finanz-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Boker-Heide. — angenommen.

Inhalts-Anzeiger.

Amtliche Nachrichten.
Das Beste ist auch stets das Klügste.
Deutschland. Preußen. Berlin: Bericht aus der ersten und zweiten Kammer. Feierlichkeit. Düsseldorf: Witterung. Prozeß Hatzfeld. Aus dem Landkreise Köln: Ueberschwemmung. Köln: Wasserstand.
Wien: Witterung. Organisation. Prag: Vergiftung. München: Abgeordneten-Kammer. Verordnungen. Wallerstein und Döllinger. Stuttgart: Vermischtes. Tiefenthal: Wahlagitation. Dresden: Erste Kammer.
Ausland. Frankreich. Paris: Blutiger Conflikt der Arbeiter mit der bewaffneten Macht. Kammer-Verhandlungen. Schweizerische Angelegenheit. Vermischtes.
Großbritannien. London: Die Times über Griechenland und die Schweiz. Vermischtes.
Spanien. Madrid: Kammerverhandlungen. Duell.
Schweiz: Zustände.
Dänemark. Kopenhagen: Zustände.
Rußland. St. Petersburg: Handbillet.

Verantwortlicher Redacteur: Wagener.

Selbstverlag der Redaction.

Druck von C. G. Brandis in Berlin, Dessauer Straße № 5.